



Secrétariat parlementaire
Ratssekretariat

14^{ème} procès-verbal du Conseil de ville / 14. Stadtratsprotokoll

Séance du mercredi 21 novembre 2012 à 18 heures
Sitzung vom Mittwoch, 21. November 2012, 18.00 Uhr

Lieu: salle du Conseil de ville au Bourg
Ort: Stadtratssaal in der Burg

Présents / Anwesend:

Ammann Olivier, Arnold Marc, Augsburg-Brom Dana, Baltzer Niklaus, Blättler Schmid Isabelle, Bohnenblust Regula, Bohnenblust Simon, Bösch Andreas, Brassel Urs, Calegari Patrick, Chevallier Barbara, Donzé Pablo, Dunning Samantha, Esseiva Monique, Fischer Pascal, Freuler Fritz, Grünenwald Samuel, Grupp Christoph, Gurtner Roland, Habegger Hans Peter, Hadorn Werner, Hügli Daniel, Isler Peter, Jean-Quartier Caroline, Kaufmann Stefan, Linder Fiorella, Magnin Claire, Mischler Peter, Molina Franziska, Moser Pichard Alain, Peter, Némitz Cédric, Nicati Alain, Ogi Pierre, Oliveira-Jorns Renate, Paronitti Maurice, Pittet Natasha, Rindlisbacher Hugo, Rüfenacht Daphné, Rüfenacht Martin, Scherrer Martin, Sermet Béatrice, Steinmann Alfred, Stöckli Schwarzen Heidi, Strobel Salome, Suter Daniel, Sutter Andreas, Sylejmani Ali Tanner Anna, Thomke Friedrich, Wiher Max

Absence(s) excusée(s) / Entschuldigt:

Eschmann René, Garbani Charlotte, Güntensperger Nathan, Habegger Markus, Löffel Christian, Menekse Ali, Morier-Genoud Michèle, Simon Fatima, Wiederkehr Martin

Représentation du Conseil municipal / Vertretung des Gemeinderates:

Erich Fehr, maire de Bienne

Conseillères municipales / Conseillers municipaux: Liechti Gertsch Teres, Moeschler Pierre-Yves, Schlauri René, Schwickert Barbara, Steidle Silvia

Absence(s) excusée(s) du Conseil municipal / Entschuldigt Gemeinderat:

Contini François, Klopfenstein Hubert

Présidence / Vorsitz:

Monique Esseiva, présidente du Conseil de ville

Secrétariat / Sekretariat:

Regula Klemmer, secrétaire parlementaire

Affaires traitées / Behandelte Geschäfte **Page / Seite**

157. Approbation de l'ordre du jour	641
158. Communications du Bureau du Conseil de ville	642
159. 20110132 Révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale et 20120350 Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens / Proposition d'amendement relative à la révision totale du Tarif I de l'Administration municipale	642
• Discussion générale	642
• Mairie	653
○ Points 1.1 - 1.2	653
• Direction de l'action sociale et de la sécurité	654
○ Points 2.1 - 2.8	654
○ 2.9 Taxe des chiens	654
• Direction des travaux publics, de l'énergie et de l'environnement	654
○ Points 5.1 - 5.3	654
○ 5.4 Cimetières et ensevelissements	654
160. 20110111 Révision totale du Règlement de police (2 ^{ème} lecture)	656
161. Motivation de l'urgence de l'interpellation 20120368, Caroline Jean-Quartier et Samantha Dunning, Groupe socialiste, "Incidences des restrictions budgétaires cantonales sur les institutions de la Ville de Bienne / Avenir du Centre autonome de jeunesse (CAJ)	659
162. Motivation de l'urgence du postulat 20120369, Peter Moser et Stefan Kaufmann, FDP, "Tram régional: élargissement de l'horaire"	659
160. 20110111 Révision totale du Règlement de police (2 ^{ème} lecture) (suite)	660
• Chapitre 1: Dispositions générales	660
○ Section 1: But, champ d'application et compétences	660
○ Art. 1 - 4	660
○ Section 2: Définition du domaine public; principes de licéité et d'usage conforme à l'affectation	660
○ Art. 5 - Définition du domaine public	660
○ Art. 6 - Usage du domaine public licite et conforme à l'affectation	660
○ Art. 7 - Usage illicite de domaine public	667
○ Section 3: Assujettissement aux autorisations et émoluments	670
○ Art. 8 - Principes régissant l'assujettissement aux autorisations et émoluments	670
○ Art. 9 - Perception d'émoluments	671
○ Section 4: Disposition générales de protection	671
○ Art. 10 - 11	671
○ Chapitre 2: Dispositions particulières	671
○ Section 1: Bruit	671
○ Art. 12 - Heures de repos	671
○ Art. 13 - Feux d'artifice et pétards	673
○ Art. 14 - Dispositifs techniques de reproduction sonore	673
○ Section 2: Faune	676
○ Art. 15 - 17	676
○ Section 3: Publicité et formation de l'opinion politique	676
○ Art. 18 - Port de publicité / publicité temporaire	676

○	Art. 19 - Distribution d'imprimés	676
○	Art. 20 - Manifestations avec effet mobilisateur.....	678
○	Art. 21 - Récoltes de signatures	682
○	Section 4: Objets et véhicules sur le domaine public	682
○	Art. 22 - 24	682
○	Section 5: Travail du sexe	682
○	Art. 25 - 26	682
○	Section 6: Prescriptions diverses	682
○	Art. 27 - Protection de la jeunesse	682
○	Art. 28 - Nuitée sur le domaine public	685
○	Art. 29 - Hygiène et ordre dans et autour des bâtiments.....	685
○	Art. 30 - 31	686
○	Chapitre 3: Dispositions d'exécution, pénales et finales.....	686
○	Art. 32 - 37	686
○	Art. 38 - Entrée en vigueur / Abrogation de dispositions	686

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: Je vous salue bien cordialement à la 14^{ème} séance du Conseil de ville.

Vous trouverez sur vos tables:

- Les propositions d'amendements du Groupe des Verts libéraux (feuille jaune) concernant l'affaire 20110132 "Révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale".
- Les propositions d'amendement du Groupe des Verts (feuille verte), de Monsieur Daniel Hügli SP (feuille rouge) et du Groupe des Verts libéraux (feuille jaune) concernant l'affaire 20110111 "Révision totale du Règlement de police".
- Le Flyer de l'Association "Nous vous accompagnons", demande de soutien. Madame Therese Liechti Gertsch m'a demandé de vous transmettre le message suivant: Sie finden auf Ihren Pult einen Flyer des Vereins "Wir begleiten Sie, Nous vous accompagnons" des Begleitsdienstes für Menschen mit eingeschränkten Mobilität. Menschen die eine Begleitung wünschen und Begleitperson werden einander vermittelt und es entsteht wertvolle Solidarität. Der Flyer gibt Gelegenheit zur Mitgliedschaft.
- L'invitation du Centre animation jeunesse Villa Ritter à la journée Portes ouvertes "5 ans après" qui auront lieu les 27, 28 et 30.11.2012.
- L'invitation à la remise du Prix de la Ville de Bienne 2012 à Madame Noëlle Revaz et de la Distinction pour mérites exceptionnels dans le domaine de la culture 2012 à Madame Annelise Zwez le 9.12.2012.
- Le MIX, die Migrationszeitung der Kantone AG, BE, BL, BS, GR, SO, 23. Ausgabe, November 2012.

Sur la table de l'huissier vous trouvez:

- Le rapport 20120350 "Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens / Proposition d'amendement relative à la révision totale du Tarif I de l'Administration municipale".

157. Approbation de l'ordre du jour

Vous avez reçu un 2^{ème} rapport "Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens". Je vous propose de modifier le point 3 de l'ordre du jour comme suit:

3a Révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale

3b Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens

Vote

La proposition de modification est acceptée.

158. Communications du Bureau du Conseil de ville

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: Je vous rappelle, que le délai d'inscription pour le repas de fin d'année du Conseil de ville est le 23 novembre 2012. En plus, je vous informe qu'une séance d'information est prévue le mercredi 28 novembre 2012 à 18h00 à la Direction des travaux publics, avec pour thème "Crédit d'engagement pour les études de projet place de la Gare".

159. 20110132 Révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale et 20120350 Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens / Proposition d'amendement relative à la révision totale du Tarif I de l'Administration municipale

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: Je vous propose de traiter l'objet de la manière suivante; tout d'abord un débat d'entrée en matière sur les deux rapports et ensuite une discussion par direction, inclus la proposition de la Taxe des chiens, qui correspond au point 2.9 du rapport "Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens". Je vous demande de formuler les éventuelles demandes de modifications au moment où nous traiterons les articles du Règlement.

Discussion générale

Bösch Andreas, GPK: Die GPK stimmt diesem Geschäft mit einer knappen Mehrheit zu. Zuerst möchte ich wiedergeben, wie die Diskussion in der GPK verlief, dann auf einzelne Punkte des Gebührenreglements eingehen und zum Schluss ein paar allgemeine Bemerkungen zum Bericht machen.

In der Diskussion der GPK wurden auch grundsätzliche Fragen gestellt, so zum Beispiel, ob Gemeinden überhaupt das Recht haben sollen, Gebühren zu erheben. Schliesslich werden die Dienstleistungen des Gemeinwesens durch Steuern finanziert, weshalb sollen dann die BürgerInnen für gewisse Dienstleistungen noch separat bezahlen? Die grosse Mehrheit der GPK war aber der Meinung, dass die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen berechtigt ist. Es wurde auch der Standpunkt vertreten, Gebühren seien per se unsozial. Das mag der Fall sein, wenn es sich um unverzichtbare Dinge wie Wasser- oder Stromanschlüsse handelt. Im vorliegenden Gebührenreglement geht es aber mehrheitlich um Amtshandlungen, die mehr oder weniger freiwillig in Anspruch genommen werden oder im Zusammenhang stehen mit gewerblichen Handlungen. Die GPK fragte sich ferner, ob eine andere grafische Darstellung der Gebühren im Bericht angebracht gewesen wäre.

Dem Bericht kann entnommen werden, dass es unterschiedliche Arten von Gebühren gibt. Einerseits wurde in den meisten Fällen versucht, das Verursacherprinzip anzuwenden. Dazu wurde überprüft, welche Kosten durch eine Amtshandlung entstehen. Diese Kosten werden dann in Rechnung gestellt. Andererseits kann aber auch ein Marktpreis erhoben werden. Dabei werden die Gebühren mit denjenigen umliegender Gemeinden verglichen und deren Höhe dann festgelegt. Die erhobenen Gebühren können somit unter Umständen auch deutlich unterhalb der Kosten liegen,

die durch die zugrundeliegende Amtshandlung tatsächlich verursacht werden. Gebühren können aber auch erhoben werden, um quasi eine Schutzwirkung zu erzielen, damit die Verwaltung nicht übermässig Aufwand für die immer gleichen Anfragen betreiben muss. Insofern wäre es sicher interessant, die Gebühren einmal unter dieser Optik anzuschauen...

Obwohl das Gebührenreglement vorliegend total revidiert werden soll, geht es nach Ansicht der GPK hauptsächlich um eine Anpassung der Gebühren, nicht aber um eine komplette Neuorientierung in der städtischen Gebührenpolitik. Erst im Nachhinein wurde dem Stadtrat auch noch eine Excelliste zugestellt, in welcher die alten und neuen Gebühren verglichen werden können. Die GPK ist sehr froh um dieses Dokument, denn es ermöglicht ein besseres Verständnis als der Bericht. Zum Bericht werde ich mich später noch äussern. Ich habe für mich verglichen, wie stark die einzelnen Gebühren ansteigen. Meistens liegen die Erhöhungen zwischen 10% und 40%. Dem Bericht kann entnommen werden, dass die Teuerung seit der letzten Revision im Jahr 1999 11% betrug. Insofern scheint jede Erhöhung im Bereich von 10% gerechtfertigt. Es gibt aber auch Dienstleistungen, die deutlich (nämlich 100% - 200%) teurer werden sollen. Die massivste Gebührenerhöhung, die ich gefunden habe, beträgt 700%! Solche Einzelfälle habe ich bei den zuständigen Direktionen hinterfragt und sie konnten mir mehr oder weniger schlüssig erläutert werden. Solche massiven Anstiege sind meist aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit vorgenommen worden. Interessant sind auch die neuen Tarife im Baugesuchsverfahren, welche neu vom Bauvolumen abhängen. Ich versuchte herauszufinden, wie hoch die Gebühren in anderen Schweizer Städten sind und fand heraus, dass sich Biel auf einem relativ hohen Niveau bewegt. Die Gebühren sind tiefer als in Zürich und auf dem ungefähr gleichem Niveau wie in Winterthur. Dort schreibt allerdings das kantonale Gesetz eine Plafonierung bei CHF 40'000.- vor. Das Gebührenreglement der Stadt Bern stützt sich bei den Baubewilligungen auf Zahlen aus dem Jahr 2002. Kleinere Bauvorhaben sind leicht teurer als in Biel, grössere aber leicht günstiger. Ein ähnliches Bild ergibt der Vergleich mit Thun. Deren Gebührenreglement stammt aus dem Jahr 2003. Die Gebühren für kleinere Bauvorhaben sind eher tiefer als in Biel, für grössere eher höher. Alles in allem fand ich aber, dass die Gebühren für Baugesuche in Biel vertretbar sind.

Auf einen speziellen Fall möchte ich aber noch hinweisen. Dabei geht es um das Friedhofs- und Bestattungswesen. Diese Gebühren steigen nicht nur an, in einigen Bereichen sinken sie auch, so beispielsweise für Auswärtige von mindestens CHF 10'800.- auf CHF 6'000.-. Ich erkundigte mich, wie diese Zahlen zustande kamen. Es wurde mir offen gesagt, es sei vor allem darum gegangen, einen Marktpreis zu gewährleisten, damit die Kosten denjenigen der umliegenden Gemeinden entsprächen.

Nun noch zum Bericht an sich. Der Bericht kam bei der GPK nicht nur gut an. Die Ausführungen zu den sich ändernden Gebühren sind aus Sicht der GPK nicht sehr einfach nachvollziehbar. Die GPK versteht zwar die Absicht des Gemeinderats, dem Stadtrat primär darzulegen, wieviel Mehreinnahmen durch die Revision zu erwarten sind. Dabei ist aber vollständig vergessen gegangen, dass auch aufgezeigt werden sollte, um wieviel einzelne Gebühren ansteigen. Zum Glück konnte die GPK veranlassen, dass dem Stadtrat noch die bereits erwähnte Excel-Liste zugestellt wurde. So können diese Veränderungen nun nachvollzogen werden. Unglücklich für

die GPK ist, dass auf Seite 3 der Tabelle ausgeführt wird: *"Zur besseren Übersicht werden die grössten Anpassungen sowohl des Gebührentarifs I (SGR 670.11) als auch des bereits vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentarifs II (SGR 670.12) dargestellt."* Die Listen, die dem Stadtrat zur Verfügung gestellt wurden, enthalten also nicht nur die Gebühren, die der Stadtrat heute behandelt, sondern auch solche, die in der Kompetenz des Gemeinderats beschlossen wurden. Wenig geglückt sind beispielsweise die Erwähnungen wie auf Seite 5 zum Ferienpass. Dort wird dem Stadtrat zwar mitgeteilt, welches der frühere Tarif war und es wird ein Vergleich mit Kinderkursen im Freizeitatelier angestellt, der neue Tarif selber wird aber nicht aufgeführt. Er ist auch sonst nirgends zu finden, weil er im Gebührentarif II geregelt wird und damit gar nicht in die Kompetenz des Stadtrates fällt. Für den Stadtrat ist dies kaum nachvollziehbar, zumal diese Information nur dem besseren Verständnis dienen soll. Die GPK ist der Meinung, der vorliegende Bericht werde der Wichtigkeit dieses Geschäftes nicht gerecht.

Abschliessend findet die GPK, dass die Anpassung des Gebührentarifs gerechtfertigt ist. Wie gesagt, handelt es sich aber um einen knappen Mehrheitsbeschluss. Die GPK hat sich überlegt, ob nicht eine Art Systematik eingeführt werden sollte, anhand welcher solche Reglemente regelmässig überprüft werden. Der Gebührentarif wurde letztmals 1995 und 1999 überarbeitet. Seither wurde nichts mehr gemacht. Auch das auf der heutigen Traktandenliste figurierende Polizeireglement wurde sehr lange nicht mehr überarbeitet. Insofern ist tatsächlich zu prüfen, ob ein gewisser Überprüfungsautomatismus nicht Sinn machen würde.

Noch kurz zur Hundetaxe: Die GPK findet, diese könne so belassen werden. Es macht für sie Sinn, eine Bandbreite von CHF 100.- bis CHF 200.- vorzusehen, denn es kann ja sein, dass die Gebühr in Zukunft steigt. Gibt der Gebührentarif keinen Spielraum vor, könnte sie nicht angepasst werden. Etwas unglücklich findet es die GPK, dass im Bericht zwar von der Hundetaxe und der daraus resultierenden Kosten die Rede ist, gleichzeitig aber CHF 90'000.- angeführt werden, die alljährlich an das Tierheim fliessen. Aus Sicht der GPK hat dies keinen direkten Zusammenhang mit den Hundehaltenden. Wenn es um Kosten geht, die mit der Hundehaltung zu tun haben, geht es vor allem um die ganze Infrastruktur wie Robidog-Behälter, aber auch notwendigen Reinigungsarbeiten.

Sutter Andreas, Fraktion BVP: Die Fraktion BVP findet, der Gemeinderat hat bei diesem Geschäft keine glückliche Hand gehabt. Ich werde dies nachfolgend begründen und als Folge davon auch gleich einen Rückweisungsantrag namens meiner Fraktion stellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO schreibt in der Präambel zu seinem neuen Handbuch, welches heute in die Vernehmlassung gegeben wurde zum Thema Regulierungsfolgeabschätzung: *"Staatliche Regelungen dienen dazu, bestimmte gesellschaftliche und wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Sie erzeugen damit einen Nutzen, sind aber auch mit Kosten verbunden. Die Vernachlässigung der Kosten bei der Schaffung neuer Regeln kann zu übermässigen und unnötigen Belastungen führen. Diese können die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum behindern."* Später steht an selbiger Stelle: *"Die Regulierungsfolgeabschätzung begünstigt bei Vorlagen des Bundes eine bessere Prüfung der Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns, der Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und auf die Gesamtwirtschaft möglicher alternativer Regelung sowie der Vollzugstauglichkeit."* Der dem Stadtrat heute

vorliegende Vorschlag zur Totalrevision des Gebührentarifs I der Stadtverwaltung genügt diesen Bundesvorgaben an das staatliche Handeln aus Sicht der Fraktion BVP nicht. Zwar schreibt der Gemeinderat zu Beginn des Berichts selber, es sei ihm ein Anliegen, mit der Revision der Tarifordnung nicht die Attraktivität des Wirtschafts- und Wohnstandorts zu beeinträchtigen, sondern vielmehr die Gebühren für Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Verursachergerechtigkeit anzupassen. Nachdem der Gemeinderat in eigener Kompetenz den Gebührentarif II bereits anpasste, kommt nun - nach fast zwei Jahren Vorarbeit - der Gebührentarif I in den Stadtrat. Die Fraktion BVP kann und will diesen Tarif nicht verantworten und beantragt dessen Rückweisung mit Auflagen. Den Gebühren sollen nicht nur rechtliche, sondern auch strategische Aspekte zu Grunde gelegt werden, genau so wie dies der Gemeinderat im Bericht schreibt. Insbesondere soll die Gebührenerhebung die Attraktivität des Wirtschafts- und Wohnstandorts nicht beeinträchtigen. Bereits die Aussage im Bericht, wonach die Gebühren verursachergerecht angepasst werden sollen, kann aber die Attraktivität der Stadt bereits beeinträchtigen. Allzu klar ist hier die Absicht erkennbar, dass der Stadtrat in die Verantwortung für die Sanierung der Stadtfinanzen eingebunden werden soll und mit den Gebühren möglichst noch ein paar Millionen zu Gunsten der Stadtkasse generiert werden sollen. Der Gemeinderat schreibt im Bericht ferner, dass Gebühren sicherstellen sollen, dass beschränkte Güter von öffentlichem Interesse gerecht zugeteilt werden. Die Erläuterung dazu lautet, dass eine Gebühr in diesem Sinn immer an ein konserviertes Gut gebunden sein soll, zum Beispiel die Nutzung eines öffentlichen Platzes für eigene Zwecke. Gebühren sollen drittens auch dazu dienen, einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin Vorteile bei einer Verwaltungsleistung zu verschaffen, die mit der Gebühr abgegolten werden. Es wird erläutert, dass das reine Verursacherprinzip in solchen Fällen nur verhältnismässig angewendet werden soll. Muss die Verwaltung also viel Aufwand betreiben, weil beispielsweise die gesetzlichen Rahmenbedingungen kompliziert sind, soll nicht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit einer überhöhten Gebühr belastet werden. Gebühren sollen ferner viertens nicht willkürlich und für Leistungen erhoben werden, die bereits mit Steuergeldern abgegolten werden. Als Beispiel kann hier das gesamte Friedhofswesen erwähnt werden, wo die Gebühren teilweise um mehrere 100% angehoben werden sollen. Schlussendlich sollen Gebühren vernünftig angesetzt werden. So kostet ein Inkassoverfahren für CHF 20.- garantiert mehr als die CHF 20.-, die es bestenfalls einbringt. Auch zehn Minuten Schalterarbeit wiegen sicher nicht die Kosten von CHF 20.- auf. Der Gemeinderat wird daher ersucht, den Gebührentarif nach klaren Kriterien sowie wirtschaftsfreundlich und gerecht zu überarbeiten.

Die vier Aufträge nochmals präzise zuhanden des Protokolls, weil der Rückweisungsantrag ja auch protokollarisch festgehalten werden muss: **Die Fraktion BVP beantragt eine Rückweisung des Geschäfts "...." mit folgendem Auftrag:**

1. Gebühren sollen nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine strategische Grundlage haben.
2. Gebühren sollen in erster Linie ermöglichen, dass beschränkte Güter von öffentlichem Interesse gerecht zugeteilt werden.
3. Gebühren sollen auch dazu dienen, einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin Vorteile für eine Verwaltungsleistung zu verschaffen, wobei diese abgegolten wird.
4. Gebühren sollen nicht willkürlich sein und nicht für Leistungen erhoben werden, die bereits durch Steuergelder abgegolten sind.

Der Gemeinderat wird demnach ersucht, den Gebührentarif I nach klaren Kriterien wirtschaftsfreundlich und gerecht zu überarbeiten. Ich danke dem Stadtrat für die Unterstützung dieses Rückweisungsantrags.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Une demande de renvoi a été soumise par le Groupe PPB. Selon l'article 52 du Règlement du Conseil de ville, cette demande de renvoi est une motion d'ordre. À partir de maintenant, nos débats se poursuivent uniquement sur le renvoi.

Scherrer Martin, Fraktion SVP/Die Eidgenossen: Auch die Fraktion SVP/Die Eidgenossen hat dieses Geschäft - auch eine Rückweisung - intensiv diskutiert. Bezüglich der Rückweisung wollte sie jedoch abwarten, ob allenfalls Abänderungsanträge gestellt werden. Sie überlegte, dass allenfalls wie beim Polizeireglement eine erste und zweite Lesung abgehalten werden könnte, sofern viele Änderungsanträge eingereicht würden. Nun liegt aber bloss ein Änderungsantrag vor. Deshalb hat die Fraktion SVP/Die Eidgenossen beschlossen, den Rückweisungsantrag der Fraktion BVP aus folgenden Gründen zu unterstützen: Die Fraktion SVP/Die Eidgenossen teilt die Meinung, dass die Kosten gedeckt sein müssen. Sie ist nicht aus Prinzip gegen Gebührenerhöhungen. In einzelnen Kapiteln werden aber sehr grosse Bandbreiten für Gebühren festgelegt. Das ist verständlich, wenn die Kosten vom Aufwand abhängen. Eine Bandbreite von CHF 50.- bis CHF 2'500.- (das entspricht dem Fünzfachen!) ist für die Fraktion SVP/Die Eidgenossen jedoch nicht akzeptabel, solche Gebühren müssten detaillierter aufgeführt werden. Es muss klar sein, wann CHF 50.- verlangt werden dürfen und wann CHF 2'500.-. Diese grossen Bandbreiten sind für die Fraktion SVP/Die Eidgenossen unverständlich. Sie unterstützt deshalb den Rückweisungsantrag der Fraktion BVP **mit dem zusätzlichen Auftrag an den Gemeinderat, die Bandbreiten - sofern sie derart auseinanderklaffen, zu detaillieren.** In Ziffer 2.3 des Gebührentarifs I werden zudem Leistungen aufgeführt, hinter denen klar ein Sachaufwand steckt. Wenn es darum geht, einen Ausweis auszustellen, ist das ein klar definierbarer Aufwand. Eine solche Dienstleistung kann nicht CHF 50.- bis CHF 100.- kosten. Der Aufwand kann bemessen und somit ein klarer Preis festgelegt werden. In solchen Fällen müssen die Gebühren klar festgelegt werden, so wie das auch im Kapitel 1 des Gebührentarifs I der Fall ist.

Isler Peter, SP: Habe ich richtig verstanden, dass die Fraktion SVP/Die Eidgenossen den Gebührentarif I zurückweisen will, weil ihr die Bandbreite der in den erwähnten Gebührentarifziffern zu gross ist? Dieses Problem könnte doch mit einem Antrag geregelt werden. Ich finde, es handelt sich um ein Detail, das vielleicht tatsächlich besser geregelt werden könnte! Deswegen muss aber doch das Geschäft nicht zurückgewiesen werden! Die Fraktion SP möchte dieses Geschäft jedenfalls gerne diskutieren.

Magnin Claire, au nom du Groupe Les Verts: Le Groupe des Verts soutient ce rapport et la position du Conseil municipal. Notre Groupe aimerait prendre part à une discussion sur les points importants, car nous soupçonnons une manœuvre politique (avec une nouvelle majorité) visant à reporter à l'année prochaine la discussion d'une baisse drastique des émoluments (en particulier dans le bâtiment), qui sont aujourd'hui prévus.

Wiher Max, Fraktion GLP: Auch die Fraktion GLP möchte dieses Geschäft heute gerne behandeln. Pro Forma möchte ich noch vorausschicken, **dass sie ihren Antrag betreffend Hundesteuern, der auf den Tischen aufliegt, zurückzieht.**

Kaufmann Stefan, Fraktion Forum: Auch die Fraktion Forum findet, dieses Geschäft soll nicht zurückgewiesen, sondern heute Abend diskutiert werden.

Fehr Erich, Stadtpräsident: Ich bin froh zu hören, dass offenbar eine grosse Mehrheit des Stadtrates auf dieses Geschäft eintreten will. Ich finde den Ansatz richtig, konkrete Änderungsanträge zu Tarifen zu stellen, die nicht passen. Zum Rückweisungsantrag der Fraktion BVP muss ich sagen, dass er zuwenig präzise formuliert ist. Mir liegt ein Text mit einer Aufzählung vor, von dem jetzt allem Anschein nach nur der jeweils erste Satz der Aufzählung gelten soll... Der Gemeinderat benötigt einen ausformulierten Rückweisungsantrag, der genau angibt, was er tun soll. Die Fraktion BVP schreibt: *"Der Gemeinderat wird gebeten, den Gebührentarif I nach klaren Kriterien, wirtschaftsfreundlich und gerecht zu überarbeiten."* Nun findet aber der Gemeinderat, er habe dies bereits erfüllt. Somit müsste die Fraktion BVP dem Gemeinderat erläutern, was aus ihrer Sicht diesen Kriterien nicht entspricht. So, wie der Rückweisungsantrag jetzt formuliert ist, ist das nicht klar, was den Gemeinderat ratlos macht. Nun aber der Reihe nach, weshalb der Gemeinderat den Stadtrat bittet, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen:

Als erstes möchte ich dem GPK-Sprecher danken für die sehr detaillierte Aufarbeitung des Geschäfts. Es tut mir leid, wenn die vom Gemeinderat gewählte Berichtsform den Bedürfnissen des Stadtrates nicht entsprochen hat. Selbstverständlich war der Gemeinderat der Meinung, er tue dem Stadtrat etwas Gutes, wenn er umfassende Informationen zur Verfügung stellt. Offenbar enthielt der Bericht aber nicht diejenigen Informationen, die der Stadtrat suchte. Es handelt sich um das berühmte Sender-Empfänger-Prinzip, womit der Fehler klar beim Gemeinderat liegt. Dafür möchten wir uns selbstverständlich entschuldigen. Ich bin froh um die Vergleiche, die Herr Bösch angestellt hat. Die Stadt Winterthur beispielsweise ist ein sehr gutes Beispiel, denn wie Biel ist Winterthur eine Industriestadt und gleichzeitig die zweitgrösste Stadt im Kanton. Wie der Vergleich mit Winterthur zeigt, verlangen beide Städte ähnliche Gebühren, was übrigens auch der Vergleich mit Bern zeigt. Somit scheint die neue Gebührenregelung korrekt zu sein. Ich bin froh, dass erwähnt wurde, dass einige Gebühren auch sinken. Das beweist, dass bei der Überarbeitung den Aspekten Gerechtigkeit, Wirtschaftsfreundlichkeit und dem Verursacherprinzip Rechnung getragen wurde. Den Hinweis von Herrn Bösch, solche Erlasse seien inskünftig regelmässig zu überprüfen, finde ich absolut angebracht. Es ist aber einfach so, dass sich manchmal eine Überarbeitung des Gebührentarifs I nicht aufdrängt, da es beispielsweise keine Teuerung gibt.

Nun zur Frage, nach welchen Prinzipien die Gebühren überarbeitet wurden. Einerseits massgeblich ist der Teuerungsausgleich. Der Stadtrat fordert in anderem Zusammenhang immer wieder den Ausgleich der Teuerung und der Gemeinderat findet, dass dieser Ausgleich auch bei den Gebühren gerechtfertigt ist. Momentan beträgt er 11%. Das ist aber die einzige lineare Überarbeitungsmassnahme des Gebührentarifs I. Alles Übrige war sehr aufwändige Detailarbeit. Deshalb wurden für die Überarbeitung auch zwei Jahre benötigt. Jede einzelne Dienstleistung, die

Aufwand generiert, musste überprüft werden, das heisst, bestimmt werden, welche Kosten abgedeckt werden müssen. Es musste ferner darauf geachtet werden, dass die Gebühren nicht zu verdeckten Steuern mutieren. Das wäre der Fall, wenn die Gebühren massgeblich über den verursachten Kosten liegen würden und somit einem Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gleich kämen. Das Äquivalenzprinzip wird aber eingehalten. In einem dritten Schritt wurden die Gebühren im Rahmen eines Benchmarkings geprüft. In den Schwerpunkten der gemeinderätlichen Politik 2009 - 2012 steht, dass die Bieler Gebühren im regionalen und kantonalen Schnitt attraktiv sein sollen, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu hemmen. Mit den neuen Gebühren ist dieser Grundsatz weiterhin erfüllt. Anders wäre es, wenn die Gebühren überrissen hoch oder willkürlich wären. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Gebühren als Steuerungsinstrument benützt werden, was aber nicht ihr Zweck ist. Zur Steuerung werden sogenannte Lenkungsabgaben eingesetzt, deren Resultate den Steuerzahlenden wieder zugute kommen. Das Verhalten kann also nur durch Lenkungsabgaben beeinflusst werden. Gebühren sind aber dazu da, einen Aufwand abzudecken. Das ist der klassische Fall einer Gebühr. Der einzelne Fall ist jener, dass sie erhoben werden, wenn jemand einen Sondervorteil aus einer Dienstleistung des Gemeinwesens zieht. Der bekannteste Anwendungsfall dazu dürften die Terrassenrestaurants sein. Die öffentliche Hand stellt eine schöne Trottoiranlage oder einen schönen Platz zur Verfügung, die bewirtet werden können. Der Platz wurde mittels öffentlicher Mittel finanziert, darauf kann aber Geld verdient werden. Diesen Sondervorteil, auf Basis von Leistungen der öffentlichen Hand, muss abgegolten werden. Ich bin überzeugt, dass der neue Gebührentarif I den vom Stadtrat erwähnten Kriterien Genüge tut. Deshalb ist auch der Rückweisungsantrag nicht ausreichend begründet und ich bitte den Stadtrat, diesen entsprechend abzulehnen.

Nun noch zur Thematik der Gebühren-Bandbreite, die Herr Scherrer als zu gross empfindet. Diese Bandbreiten ermöglichen aber nicht nur, den heutigen Aufwand abzugelten, sondern sie sollen auch in einem gewissen Mass die Teuerungsentwicklung auffangen. Eine Bandbreite von zwischen CHF 50.- bis CHF 2'500.- dient nicht allein zum Auffangen der Teuerung... Beim erwähnten Tarif geht es primär um die Nutzung von öffentlichem Grund. Je nachdem, was geplant ist und welcher Aufwand damit verbunden ist (zum Beispiel Absperrungen) und welcher Ertrag damit erzielt werden kann, müssen unterschiedliche Gebühren erhoben werden können. Was die Ausweiserstellung anbelangt, möchte ich noch folgende Anmerkung machen: einen Ausweis zu drucken und ein Foto aufzukleben gibt grundsätzlich immer gleich viel zu tun, da gebe ich Herrn Scherrer Recht. Der Alltag am behördlichen Schalter sieht aber anders aus. Nicht alle kommen mit allen erforderlichen Dokumenten an den Schalter. Deshalb kann ein Ausweis nicht immer gleich ausgestellt werden. Manchmal sind die Unterlagen unvollständig, manchmal sind Zusatzabklärungen nötig. Damit wird der Aufwand für das an sich gleiche Ergebnis automatisch höher, was wiederum eine gewisse Bandbreite in der Gebührenerhebung absolut gerechtfertigt.

Herr Sutter, sie sagten, die Stadtkasse solle mit "mehreren" CHF Mio. gefüllt werden. Diese Aussage ist nicht korrekt und das wissen Sie auch. Im Bericht ist klar dargelegt, wieviele Mehreinnahmen insgesamt mit den Gebührentarifen I und II zu erzielen sind. Der Betrag liegt näher bei CHF 1 Mio. als bei CHF 2 Mio.. Damit ist das verwendete Plural nicht korrekt. Zudem geht es nicht darum, mit diesem Geld die Stadtkasse zu füllen. Vielmehr gibt es gerade im Baubereich viele Dienstleistungen, für welche

Zusatzberichte oder Expertisen eingeholt werden müssen. Diese kosten. Aktuell müssen die Steuerzahlenden solche Abklärungen, die schlussendlich einem Privaten zugute kommen, quersubventionieren. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das nicht gerecht ist. Diese Kosten sollen weiterbelastet werden können. Es geht also nicht darum, dass die Stadt Mehreinnahmen mittels Gebühren erzielen will. Vielmehr sollen Aufwendungen, die sie heute bereits hat, aber nicht kostendeckend verrechnet werden können, neu kostendeckend abgegolten werden. Das ist das Ziel. Deshalb wäre ich sehr froh, wenn der Stadtrat den Rückweisungsantrag ablehnen könnte. In der vorliegenden Form ist er von mir aus gesehen nicht annehmbar. Es handelt sich mehr um eine programmatische Aussage als um einen konkreten Auftrag an den Gemeinderat.

Vote

sur la proposition de renvoi du Groupe PPB

La proposition est refusée.

Pittet Natasha, au nom du Groupe Forum: Le Groupe Forum a débattu de plusieurs aspects déjà abordés ce soir sur le nouveau Règlement sur les émoluments, qui ne remet pas en question le principe de l'adaptation au renchérissement. Notre groupe rejoint également certains soucis émis par le Groupe PPB concernant l'imposition cachée du contribuable, lorsque lors de la délivrance d'un acte d'origine, dont il a besoin, il doit payer un impôt, alors que tout porte à croire, que c'est là un service, qui devrait être rendu par la Ville. Par ailleurs, la fourchette très large déjà mentionnée par Monsieur le Maire semble être effectivement parfois un peu large et difficile à comprendre, malgré les explications certes intéressantes, qui parfois ne peuvent être entièrement suivies. Il y aurait peut-être d'autres moyens de suivre le renchérissement, sans devoir mettre des fourchettes, qui varient du simple au septuple parfois.

S'agissant de l'usage accru du domaine public, soit les trottoirs et les taxis, il est tout à fait justifié, que les personnes payent des émoluments, car cela ne représente pas un service, que la Ville peut offrir gratuitement. Une des augmentations les plus spectaculaires concerne l'octroi des permis de construire. Cette augmentation ne choque pas notre Groupe, étant donné qu'il s'agit de cas très rares et que sauf erreur, pour des petits projets, les émoluments sont parfois plus bas qu'auparavant. Pour conclure et à une petite majorité, le Groupe Forum recommande d'adopter ce nouveau Règlement.

Bohnenblust Simon, Fraktion GLP: Die Fraktion GLP findet den neuen Gebührentarif I aus finanzpolitischer Sicht absolut notwendig und konsequent. Sie findet es auch weitsichtig vom Gemeinderat, Bandbreiten vorzuschlagen. So kann auf veränderte Ausgangslagen reagiert werden und der Gemeinderat bleibt für die nächste Zeit handlungsfähig, ohne gleich jede Änderung dem Stadtrat vorlegen zu müssen. Die Fraktion GLP begrüsst den neuen Gebührentarif I und wird ihm zustimmen.

Magnin Claire, au nom du Groupe Les Verts: Le Conseil municipal présente cette révision des tarifs sous trois aspects:

- Rattraper l'augmentation de 11% du coût de la vie, depuis la dernière révision. Le Groupe des Verts y est tout à fait favorable.
- Adapter les tarifs au prix coûtant d'aujourd'hui.
- Prévoir une augmentation du coût de la vie pour les dix prochaines années et ainsi éviter de devoir évaluer, dans quelques années, ce qui est aussi présenté comme une alternative à une augmentation des impôts.

Le Groupe des Verts estime, que les augmentations des impôts sont plus équitables. Chaque contribuable est taxé en fonction de ses revenus et de ses capacités financières. Néanmoins, en examinant de plus près cette nouvelle tarification, notre Groupe constate, que celle-ci concerne surtout les activités commerciales privées, telles que patentes, autorisations de construire, etc. La majeure partie des augmentations de recettes proviennent de ces activités. Le Groupe des Verts soutient cette révision car il pense, que le service public n'a pas à subventionner indirectement des activités commerciales privées. Ces émoluments ne concernent que très peu les personnes privées, celles qui ont un revenu modeste. Cette augmentation touchera surtout les prestations de construction et de commerce et ces prestations doivent être facturées au prix coûtant, ce qui n'est plus le cas actuellement. Le montant de 1,3 mio. fr. est d'ores et déjà intégré au budget 2013 et doit permettre de limiter les déficits de la Ville. Dans sa stratégie financière, le Conseil municipal a promis d'augmenter les recettes, afin de limiter et de freiner les déficits, c'est ce qu'il a fait par cette révision. Le Groupe des Verts soutient la proposition du Conseil municipal.

Isler Peter, Fraktion SP: Es geht nicht nur um das Geld, das zeigt sich in jedem Votum. Sämtliche Fraktionen setzten sich mit diesem Geschäft sehr intensiv auseinander. Es geht um die Wirtschaft, um Gerechtigkeit, um Strategie, um Lebensqualität, um Benchmarking. In diesem Sinn finde ich die heutige Diskussion sehr angenehm. *"Ein Physiker, der die Physik versteht und nur die Physik, versteht auch die Physik nicht"*, sagte Albert Einstein. Das heisst, dass der Stadtrat im vorliegenden Geschäft nicht nur den Geldaspekt betrachten darf, sondern auch alle anderen damit zusammenhängenden Aspekte. Es kann gesagt werden, die Stadt brauche Geld, also müsse der Gebührentarif I angenommen werden. Das greift aber viel zu kurz. Sicher können sich alle vorstellen, um welche Themen sich die Diskussion in der Fraktion SP drehte. Neben all den technischen Fragen ging es ihr auch um den Aspekt der Sozialverträglichkeit. Das ist ein Schlüsselwort für die Fraktion SP. Wenn sie das Wort Gebühren hören, sehen die Roten rot. Sie möchten solche Ausgaben lieber mittels Steuern finanzieren. Wie das Reglement aber aufzeigt, gibt es eben sehr viele verschiedene Gebühren. Der Vorschlag des Gemeinderats ist im weitesten Sinn sozialverträglich. Für ihn waren andere Prinzipien wichtig, nämlich zum Beispiel die Verursachergerechtigkeit. Diese muss nicht unbedingt sozial sein. Die Kostendeckung bei kommerziellen Unternehmen und die Vermeidbarkeit einer Dienstleistung sind ebenfalls wichtige Elemente. Bei etwas, das niemand kaufen muss, kann auch die Fraktion SP Gebühren eher vertreten. Auch das Benchmarking hat eine gewisse Wichtigkeit, wobei dieses auch nicht überbewertet werden sollte. In diesem Sinn heisst die Fraktion SP das vorliegende Reglement als Ganzes gut. Unter Umständen wird sie noch einen Antrag dazu stellen.

Scherrer Martin, Fraktion SVP/Die Eidgenossen: Ich sprach vorhin nur zum Rückweisungsantrag, weil ja nur darüber gesprochen werden durfte. Nun möchte ich

meine Begründungen noch etwas weiter ausführen. Wie gesagt, war sich die Fraktion SVP/Die Eidgenossen darin einig, dass diejenigen, die Kosten verursachen, diese auch tragen sollen. Damit steht die Fraktion SVP/Die Eidgenossen hinter der Tatsache, dass die Stadt Gebühren erhebt.

Nun komme ich zurück zu den Bandbreiten. Die Fraktion SVP/Die Eidgenossen hätte erwartet, dass das ganze Reglement so aufgebaut würde wie Kapitel 1: einer Leistung wird ein eindeutiger Preis zugewiesen. In Kapitel 2 werden für eindeutige Leistungen plötzlich Bandbreiten eingeführt. Der Gemeinderat begründete dies mit der Anpassung an die Teuerung. Das ist grundsätzlich richtig. Es kann aber nicht sein, dass der Gebührentarif I nur alle 13 Jahre überarbeitet und überprüft wird, ob die Kosten noch gedeckt sind. Gebühren müssen regelmässig überprüft werden. Dadurch würde auch der Aufwand für die Überprüfung kleiner. Zudem würden dadurch moderate Preisanpassungen ermöglicht, sobald sie nötig werden. Ich mache für den Turnverein Bözingen die Hallenreservierungen. Im April wurden die Gebühren um durchschnittlich 50% erhöht. Auch werden neu Wochenendzuschläge erhoben. Für einzelne Sportvereine, die nur über knappe Mittel verfügen, kann diese Erhöhung mehrere CHF 1'000.- pro Jahr ausmachen, die sie nun plötzlich und ohne Vorankündigung zu tragen haben. Das alles nur, weil der Gemeinderat den Gebührentarif II erst nach 13 Jahren überprüfte und realisierte, dass Kosten offenbar nicht mehr gedeckt sind. Für die Sportvereine wäre es einfacher, wenn solche Erhöhungen moderater ausfielen. Sie könnten sich besser anpassen als wie jetzt, wo sie plötzlich CHF 2'000.- oder CHF 3'000.- mehr bezahlen müssen. Doch zurück zum Gebührentarif I, der ja vom Stadtrat beschlossen wird.

Die Fraktion SVP/Die Eidgenossen ist der Meinung, die Gebührenbandbreiten sollten kleiner gewählt werden. Die Gebühren könnten dem Stadtrat ja auch einmal pro Legislatur, also alle vier Jahre, vorgelegt werden. So würden sie regelmässig überprüft und die Teuerung könnte entsprechend angepasst werden. Bei gewissen Gebühren ist unverständlich, weshalb sie so hoch ausfallen. Ich nenne als Beispiel Ziff. 2.4, Bst. a, des Gebührentarifs I: "*Verschieben von Motorfahrzeugen; je Mann und Stunde: CHF 176.- bis CHF 400.-*". Da stellt sich mir die Frage, wer CHF 400.- verlangt, um ein Motorfahrzeug zu verschieben. Diese Gebühr findet die Fraktion SVP/Die Eidgenossen massiv überteuert. Ein weiteres Beispiel: "*Garagieren von beschlagnahmten Fahrzeugen: CHF 9.- bis CHF 24.-*". Diese Bandbreite ist wahnsinnig gross, sie beträgt fast das 2,5-fache. Bezüglich Chauffeurausweis Taxi (Ziff. 2.3.3): der Kanton verlangt für das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder eines Führerscheins einen klaren Preis. Es gibt keine Bandbreiten. Deshalb erwartet die Fraktion SVP/Die Eidgenossen, dass der Gebührentarif I entsprechend überarbeitet wird. Sie wird das Geschäft wie vorliegend ablehnen. Die Fraktion SVP/Die Eidgenossen hat sich überlegt, Änderungsanträge zu stellen. Sie fand das aber nicht machbar. Bei diversen Positionen weiss sie nicht, welches der richtige Tarif wäre, denn nur der Gemeinderat kennt die Grundlagen. Wenn der Gemeinderat eine Bandbreite von CHF 50.- bis 2'500.- vorgibt, weiss die Fraktion SVP/Die Eidgenossen nicht, ob sie den Betrag in einem Änderungsantrag bei CHF 50.- oder eher bei CHF 2'500.- festlegen soll, sofern die Kosten gedeckt werden sollen. Der SVP/Die Eidgenossen ist das Kostendeckungsprinzip wichtig. Die Leistungen müssen aber deutlich präzisiert werden und die Bandbreiten müssen kleiner gewählt werden. Eine solche Überarbeitung kann nur der Gemeinderat vornehmen. Deshalb wollte die

Fraktion SVP/Die Eidgenossen dieses Geschäft auch zurückweisen. Nun muss sie es halt ablehnen.

Fehr Erich, Stadtpräsident: Als erstes möchte ich dem Stadtrat dafür danken, dass er den Rückweisungsantrag ablehnte. Das ist sehr wichtig, damit die inhaltliche Debatte geführt werden kann. Auch für die verschiedenen, sehr differenzierten Würdigungen möchte ich bestens danken. Frau Pittet erwähnte zum Beispiel, dass bei den Baugesuchen stark differenziert und die Struktur angepasst wurde. Das ist eigentlich die einzige strukturelle Anpassung. Damit werden die Gebühren für einfache und kleinere Bauvorhaben in Zukunft sogar günstiger. Das ist auch eine kleine Antwort auf die Kritik von Herrn Scherrer. Bandbreiten sind überhaupt nichts Neues. Sie existierten in dieser Form bereits im bisherigen Gebührentarif I. Strukturelle Veränderungen wurden effektiv nur im Baubereich vorgenommen. Ansonsten ist die Struktur genau gleich geblieben wie im alten Reglement. Frau Pittet fragte, ob es zum Auffangen der Teuerung keine anderen Möglichkeiten gäbe als Bandbreiten festzulegen. Theoretisch wäre auch eine Indexierung möglich. Bei so vielen Einzelpositionen, mit teilweise schwankendem Aufwand, ist die Bandbreite jedoch das zweckmässigere Instrument als die Indexierung. Bei fixen Beträgen ist diese sinnvoll. Ich bin auch froh, dass festgehalten wurde, dass die Gebührenanpassung in der Finanzstrategie vorgesehen war. Wie zum Beispiel Herr Bohnenblust sagte, ist sie auch finanzpolitisch nötig, weil es nicht länger sein kann, dass gewisse Leistungen zu Gunsten Dritter quersubventioniert werden. Die Fraktion SP sagt, Steuern seien sozialer als Gebühren. Das ist eine alte Diskussion. An sich ist diese Aussage richtig, denn Steuern werden nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben und Gebühren nach Aufwand oder nach erfolgter Leistung. Frau Magnin sagte aber richtig, dass es sich hier um Gebühren handelt, aus welchen ein Nutzen gezogen wird, die aber vermieden werden können. Es geht hierbei nicht um zwingende Dienstleistungen. Es obliegt jedem selbst, zu entscheiden, ob er/sie diese Dienstleistungen nutzen und damit den entsprechenden Aufwand verursachen will. Die Gebühren sind also nicht mit einem Strom- oder Wassertarif vergleichbar, obwohl auch das Gebühren sind. Im Gebührentarif I geht es aber um individuelle Leistungen, bei denen alle selber entscheiden können, ob sie diese in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

Nun noch zu Herrn Scherrer und zum Thema der Sporthallen: Den Vorwurf, die Gebühren seien um mehrere CHF 1'000.- gestiegen, hörte ich auch von anderer Seite, denn in diesem Zusammenhang erhielt ich mehrere Zuschriften, die von der Abteilung Schule und Sport abgeklärt und letztlich widerlegt werden konnten. Nur wenn ein Verein vielleicht 25 verschiedene Gruppen hat, kommt er schlussendlich auf eine solche Erhöhung. Die Gebührenerhöhung muss aber pro Gruppe angeschaut werden. So werden Unterschiede zwischen Aktiven, Jugendlichen, Kindern und so weiter vorgenommen. Wenn Herr Scherrer das Gefühl hat, die Gebührenerhöhung für seinen Verein sei nicht angemessen, empfehle ich ihm, dies mit der Abteilung Schule und Sport oder mit der Sportdelegierten anzuschauen. Bisher konnte die geäußerte Kritik im Gespräch entkräftet werden. Für mich ist es nicht überraschend, dass sich die Kritik der Fraktion SVP/Die Eidgenossen auf die Autos fokussiert. So findet sie, dass beispielsweise die Gebühr für eine Autoverschiebung total überhöht sei. Autos werden aber zum Teil an wirklich unmöglichen Orten abgestellt und der Aufwand für eine Verschiebung ist relativ hoch. Zudem ist es so, dass in diesen Fällen oft zu Unzeiten ausgerückt werden muss. Gerade heute Morgen sah ich in der

Zentralstrasse ein Auto, das schräg über eine Trottoirecke parkiert war! Ältere Personen sowie Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl hätten diese Stelle nicht mehr passieren können. Aufgrunddessen, dass wirklich sehr rücksichtslos, ja gar gefährlich parkiert wird, müssen solche Autos zu jeder Tages- und Nachtzeit verschoben werden. Ich bin definitiv der Meinung, dass diese Kosten gedeckt werden müssen. An dieser Stelle möchte ich anfügen, dass die Stadt in den letzten Jahren massive Anstrengungen unternommen hat, Biel attraktiver zu machen, zum Beispiel mit breiteren Trottoirs. Der Stadtrat hat dem wiederholt zugestimmt. Die Idee dahinter war aber nicht, nachts Gratisparkplätze zu schaffen. Leider gibt es aber in der Stadt verschiedene Orte, wo ich immer wieder widerrechtlich abgestellte Autos sehe. Es gibt Orte, wo das nicht stört und sie demnach auch nicht abtransportiert werden. Persönlich stört es mich aber trotzdem. An diversen Orten ist das Parkieren aber echt gefährlich, so wie ich das heute Morgen gesehen habe. Wenn diesfalls ein Auto verschoben werden muss, hat die Eigentümerschaft dafür aufzukommen. Genau deshalb weist der Gebührentarif I auch eine gewisse Bandbreite aus. Wenn nachts eingegriffen werden muss, erhalten die Angestellten Zuschläge, die zusätzlich vergütet werden müssen. Als Letztes erwähnte Herr Scherrer, der Gebührentarif I müsse überarbeitet werden. Der Rückweisungsantrag wurde aber abgelehnt und so wird der Gemeinderat aktuell nichts mehr überarbeiten. Wenn der Fraktion SVP/Die Eidgenossen die Bandbreiten zu gross sind, muss sie konkrete Anträge stellen und dies beziffern. Herr Scherrer sagt, nur der Gemeinderat wisse, welche Bandbreite angemessen sei. In den Augen des Gemeinderats sind eben gerade die jetzt vorgeschlagenen Bandbreiten angemessen! Deshalb schlägt er diese ja vor. Selbstverständlich gibt es immer einen gewissen Ermessensspielraum. Dann kann man entweder sagen, es sei in Ordnung, auch wenn man es selber anders gemacht hätte, oder man kann der Ansicht sein, der Ermessensspielraum sei überschritten. Dann muss aber der Stadtrat die Grenzen festlegen. Natürlich kann der Stadtrat den Gebührentarif I ablehnen. Diesfalls wüsste der Gemeinderat aber noch weniger, was er zu tun hat, als wenn die Rückweisung zustande gekommen wäre. Im Moment, wo der Stadtrat in die materielle Debatte einsteigt, kann er nicht mehr verlangen, der Gemeinderat sollte Korrekturen anbringen. Ab diesem Zeitpunkt muss der Stadtrat über konkrete Anträge befinden. Ich empfehle dem Stadtrat, die Bandbreiten und Ansätze weder zu erhöhen noch zu senken, denn wie ich bereits sagte, ist der Gemeinderat davon überzeugt, dass er die Gebühren aufgrund von nachvollziehbaren Kriterien festgelegt hat.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous poursuivons les débats avec le Règlement du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale.

Mairie

Points 1.1 - 1.2

La parole n'est pas demandée.

Direction de l'action sociale et de la sécurité**Points 2.1 - 2.8**

La parole n'est pas demandée.

2.9 Taxe des chiens

Pichard Alain, Fraktion GLP: Ich habe noch eine Frage: Die Gebühren sollen ja kostendeckend und dem Einzelfall entsprechend angepasst werden können. Den Unterlagen lässt sich entnehmen, dass das Tierheim Orpund aus den Einnahmen für die Hundesteuer jährlich CHF 90'000.- zugestanden werden. Nun ist ein Tierheim ja nicht nur für Hunde vorgesehen. Wie passt das zusammen? Somit bezahlen doch die Hundehaltenden auch für andere Tiere. Wie erklärt das der Gemeinderat?

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Der Vorschlag zu den Hundetaxen musste relativ schnell erarbeitet werden, da der Gemeinderat von den Ereignissen auf kantonaler Ebene überrollt wurde. Neu kann auch die Hundetaxe im Gebührentarif I geregelt werden. Der Gemeinderat fand es daher sinnvoll, diesen Aspekt kurzfristig auch noch einzubringen. Es war dem Gemeinderat aber leider angesichts der Umstände nicht möglich genauer zu beziffern, wieviel die einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung (Kotentfernung u.ä.) effektiv kosten. Deshalb enthält der gemeinderätliche Vorschlag für den Passus Gebührentarif I auch lediglich eine Art "Platzhalter". Gestern aber hat der Gemeinderat ein neuerlich ein Schreiben des Kantons erhalten, wonach die bei der Festlegung der Hundetaxe zu berücksichtigenden Dienstleistungen relativ weit gefasst werden können. Für 2013 hat der Stadtrat die Hundetaxe noch via Budget auf CHF 100.- festgelegt. Ich denke, dieser Betrag wird aufgrund des Aufwands, der einen direkten Zusammenhang mit den Hunden hat, ungefähr gleich bleiben. Zeitlich war es aber einfach nicht mehr möglich, diesen genau zu beziffern.

Direction des travaux publics, de l'énergie et de l'environnement**Points 5.1 - 5.3**

La parole n'est pas demandée.

5.4 Cimetières et ensevelissements

Isler Peter, Fraktion SP: Im Sinne einer verbesserten Sozialverträglichkeit beantragt die Fraktion SP, bei den Positionen 5.4.2 Bestattungen, 5.4.3 Grabgebühren und 5.4.4 Kremation von Personen und pathologischen Teilen die Gebühren nicht zu erhöhen.

Fehr Erich, Stadtpräsident: Bei allem Verständnis und Respekt vor den Überlegungen von Herr Isler muss ich doch sagen, dass der Gemeinderat ein ausgewogenes Reglement erarbeitet hat. Er hat dem Stadtrat die Grundsätze erklärt.

Gerade im Bereich Friedhof, wo die Gebühren zum Teil ja sinken, ist dies wirklich der falsche Ansatz. Genau dort kann sehr detailliert nachgewiesen werden, dass genau analysiert wurde, was es braucht, dass die Kosten gedeckt sind und wo möglicherweise die bisherigen Gebühren zu hoch waren. Diese Untersuchung hat noch Herr Bonsack vorgenommen, bevor er aus dem Amt ausschied. Dafür möchte ich ihm bestens danken. Ich gehe deshalb davon aus, dass alle, die Herrn Bonsacks Weltbild und sein Verhältnis zum Staat kennen, ihn als Garant für nicht unbedingt überrissene Gebühren sehen... Ich bitte den Stadtrat daher, diesen Antrag abzulehnen.

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: La proposition de Monsieur Isler, de maintenir les tarifs actuels, concerne les points 2.8.1, 2.8.2 et 2.8.3 de l'ancien Règlement.

Vote

sur la proposition de modification de Monsieur Isler

La proposition est refusée.

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: Nous sommes arrivés au terme du Règlement et je vous propose de passer au vote final. Selon l'art. 14, 1^{er} alinéa, lettre E du Règlement de la Ville ces deux rapports sont soumis au référendum facultatif.

Nous votons tout d'abord le projet d'arrêté de la "Révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale".

Vote

Vu le rapport du Conseil municipal du 21 septembre 2012 concernant la «Révision du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale», s'appuyant sur l'article 40, alinéa 1, chiffre 4, lettre e du Règlement de la Ville du 9 juin 1996 (RD Co 101.1), en relation avec l'article 2 du Règlement concernant la perception d'émoluments (RD Co 670.1), et sous réserve du référendum facultatif selon l'article 14, alinéa 1, lettre e du Règlement de la Ville, le Conseil de ville de Bienne **arrête par 37 OUI, 8 NON et 2 abstentions:**

1. Le Conseil de ville approuve la révision totale du Tarif des émoluments I de l'Administration municipale selon la proposition du Conseil municipal du 21 septembre 2012.
2. Sous réserve de plaintes éventuelles, il fixe l'entrée en vigueur du nouveau Tarif des émoluments I au 1^{er} janvier 2013.
3. Le Conseil municipal est chargé d'exécuter cet arrêté.

Esseiva Monique, présidente du conseil de ville: Nous votons maintenant le projet d'arrêté de la "Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens".

Vote

Vu le rapport du Conseil municipal du 9 novembre 2012 concernant la «Nouvelle réglementation concernant la Taxe des chiens / Proposition d'amendement relative à la révision totale du Tarif I de l'Administration municipale», et s'appuyant sur l'art. 40, al. 1, ch. 4, let. e du Règlement de la Ville du 9 juin 1996 (RDCo 101.1), en relation avec l'art. 2 du Règlement concernant la perception d'émoluments (RDCo 670.1), et sous réserve du référendum facultatif selon art. 14, al. 1, let. e du Règlement de la Ville, le Conseil de ville **arrête par 40 OUI, 6 NON et 2 abstentions:**

1. Le Conseil de ville approuve l'inscription complémentaire du chiffre 2.9.1 dans le Tarif des émoluments I de l'Administration municipale selon proposition du Conseil municipal du 9 novembre 2012.
2. Sous réserve de recours éventuels, il fixe l'entrée en vigueur de cette disposition en même que le nouveau Tarif des émoluments I, à savoir au 1^{er} janvier 2013.
3. Le Conseil municipal est chargé d'exécuter cet arrêté.

160. 20110111 Révision totale du Règlement de police (2^{ème} lecture)

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Je vous propose de traiter cet objet de la même manière que lors de la première lecture. Tout d'abord, nous aurons une discussion générale, ensuite nous traiterons le Règlement, article par article et les éventuelles propositions de modifications. Ensuite, nous passerons au vote final du projet d'arrêté.

Discussion générale

Sutter Andreas, GPK: Vom Prozess her ist dieses Geschäft das Gegenteil des vorangehenden: Das vorliegende Reglement entstand in einem extrem geordneten Prozess. Allerdings muss ich zugeben, dass ich mich komplett getäuscht habe (ohne diese Aussage mit der GPK abgesprochen zu haben): Ich habe nämlich gemeint, das vorliegende Reglement sei so seriös erarbeitet, dass zwei Lesungen unnötig seien. Zudem habe ich nicht erwartet, dass sich eine dermassen grosse Opposition gegen ein städtisches Reglement formiert, die sich sowohl in Rückweisungs- als auch in Detailanträgen niederschlägt. Für die zweite Lesung habe ich mich deshalb seriöser in das Thema eingelesen und mich auch den Details gewidmet. Selbstverständlich hat auch die GPK die Einwände, die vor allem von Seiten des autonomen Jugendzentrums (AJZ) geäußert wurden, zur Kenntnis genommen. Sie äussert sich aber nicht dazu. Die GPK schätzt die Vorgehensweise des Gemeinderats. Er liess nochmals durch einen Experten prüfen, ob die Artikel des Reglements verfassungskonform sind und hat detailliert Antwort erhalten. Trotzdem wird auch die GPK noch einige Änderungsanträge einbringen. Ich hoffe, dass das Ratssekretariat Ihnen diese Änderungen auf eine nachvollziehbare Art präsentieren können wird. Die letzte Sitzung der GPK zu diesem Thema fand nämlich nur eine halbe Stunde vor Beginn der Stadtratssitzung statt, das war mithin auch der Grund, weshalb die

heutige Sitzung mit Verzögerung anfang. Generell schätzt die GPK das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen und unterstützt das heute vorliegende Resultat. Sie bejaht auch die Notwendigkeit eines solchen Reglements auf städtischer Ebene. Auf gewisse Detailanträge wird sie zu sprechen kommen, wenn das Reglement artikelweise beraten wird. Grundsätzlich ist der Gemeinderat aber auf praktisch alle Anregungen und Beschlüsse des Stadtrats in der ersten Lesung eingegangen. Die Stadtratspräsidentin erwähnte anlässlich der ersten Lesung, dass grundsätzlich auf jeden Artikel zurückgekommen werden kann. Dazu äussert sich die GPK nicht. Es ist an der Stadtratspräsidentin, das Verfahren zu regeln. Persönlich erachte ich es als fair, wenn diejenigen, die anlässlich der ersten Lesung in einer Abstimmung unterlagen, das gleiche Thema nun nicht nochmals zur Diskussion bringen in der Hoffnung, dass sie vielleicht diesmal eine andere Mehrheit finden.

Donzé Pablo, au nom du Groupe Les Verts: Cette nouvelle lecture ramène à la raison, même s'il reste des passages dont il faudra encore débattre. Les grandes incertitudes sont toutefois clarifiées. Le Conseil de ville compte désormais sur une soixantaine de spécialistes de la restriction des libertés fondamentales! Si la consultation publique a laissé plusieurs personnes sur leur faim cet été, le Conseil de ville a rattrapé la procédure manquée. Dans un élan de démocratie, il a voté et débattu sur chaque article, mais finalement sans grand résultat, puisque le Règlement de police est à nouveau débattu en 2^{ème} lecture ce soir. La délégation de l'assistance administrative et de l'assistance à l'exécution à des tiers, qui était inacceptable, de même que l'interdiction de manifestations sur terrains privés, dont certains se demandaient si la Suisse était dirigée par une dictature ainsi que l'interdiction de passer la nuit à la belle étoile ont tout de même été supprimées. D'autre part, l'art. 12 réglementant les heures de repos, un article hautement émotionnel, a également été adouci dans le consensus. Le Règlement de police gagne en clarté. Si les divergences fondamentales restent, les divergences communes ont toutefois été éliminées et le Conseil de ville cuisinera ce soir une nouvelle mouture plus digeste, pour arriver à un plat, que tout Bienne devra manger. Tentons donc d'enlever un maximum d'amertume, acceptons que tous n'aiment pas le sel ou le piment, selon les goûts et repartons au fourneau. Le Groupe des Verts entre donc en matière sur cette 2^{ème} lecture.

Wiher Max, Fraktion GLP: Ich danke dem Gemeinderat für den Bericht zur Totalrevision des Polizeireglements. Die Sicherheitsdirektorin hat den Stadtrat bestmöglich in die Revision eingebunden, wofür ich ihr im Namen der Fraktion GLP herzlich danke. Am Runden Tisch konnten sich alle Fraktionen mit ihr austauschen und die Resultate der konsultativen Abstimmungen der ersten Lesung flossen fast gänzlich in die Version für die zweite Lesung ein. Somit hat der Stadtrat das neue Polizeireglement wesentlich mitgestaltet und viele umstrittene Punkte korrigieren können. Trotz diesem grossen Lob sieht die Fraktion GLP in einigen Punkten noch Handlungsbedarf. So hat sie noch Fragen zur Solidarhaftung. Zudem beantragt sie Änderungen betreffend der Sommerzeit sowie der Bewilligung von Tonwiedergabegeräten. Zu den entsprechenden Artikeln wird sich die Fraktion GLP bei der Detailberatung äussern. Was die Solidarhaftung anbelangt, wird sie je nach Antwort auf ihre Fragen einen spontanen Antrag stellen. Dank der aktiven Mitwirkung der Fraktion GLP und des gesamten Stadtrats wurde das neue Polizeireglement wesentlich liberaler und volksnäher. Das begrüsst die Fraktion GLP sehr. Trotzdem

lässt sie sich bis nach der Debatte noch alle Optionen offen. Sie ist für Eintreten und freut sich auf eine lebhafte Debatte.

Suter Daniel, au nom du Groupe Forum: Comparé au Règlement de police en vigueur actuellement (datant de 1997), le Groupe Forum est d'avis, que le nouveau Règlement apporte une nouveauté, surtout sur le plan formel. Il est en effet plus concis, plus court et plus facilement lisible. Du point de vue du contenu, il n'y a pas, à quelques nuances, plus de grands changements. Il est vrai, que dans une première mouture, certains points étaient contestables et contestés, discutables et discutés. Le Groupe Forum a également apporté des propositions d'amendement par rapport certains articles, qui ont été partiellement admises par le Conseil de ville. Entre-temps, le Conseil municipal a remanié le Règlement, conformément aux discussions menées par le Conseil de ville. Finalement, une expertise approfondie a été menée qui a permis au Conseil municipal d'éclaircir quelques zones d'ombre de ce Règlement. À quelques nuances près, le Conseil de ville est prêt, après de longues discussions et beaucoup de travail, a enfin adopté ce Règlement. Le Groupe Forum accepte donc l'entrée en matière sur cette 2^{ème} lecture.

Scherrer Martin, Fraktion SVP/Die Eidgenossen: Auch die Fraktion SVP/Die Eidgenossen zieht ein positives Fazit aus der Überarbeitung des Polizeireglements. Sie stellt fest, dass die wichtigsten anlässlich der ersten Lesung kritisierten Punkte eingeflossen sind. In diesem Sinn ist die Fraktion SVP/Die Eidgenossen bereit, auf das Polizeireglement einzutreten, die Debatte heute abzuschliessen und das Polizeireglement zu genehmigen. Das Rechtsgutachten von Herrn Buchli war sehr ausführlich und trug viel zur Klärung bei. Was das Autonome Jugendzentrum (AJZ) daraus machte, finde ich etwas fragwürdig, denn es verdreht Aussagen des Rechtsgutachtens in seinem Sinn. Das Gutachten ist sehr gut und wurde von Herrn Prof. Tschannen (Universität Bern) überprüft. Dazu möchte ich noch sagen, dass Herr Buchli bei Herrn Tschannen studierte und bei ihm einen Fakultätspreis gewann. Diese beiden Männer arbeiteten gemeinsam an diversen Veröffentlichungen. Wenn Rechtsgutachten überprüft werden, bin ich der Meinung, dass diese Überprüfung von einer möglichst unabhängigen Person vorgenommen werden sollte und nicht von jemandem, der mit dem Rechtsgutachter eng zusammenarbeitet. Das hat aber nichts mit dem Polizeireglement zu tun. Dieses ist aus Sicht der Fraktion SVP/Die Eidgenossen soweit in Ordnung. Sie hat aber noch einen kleinen Änderungsantrag. Über die bereits erwähnten Änderungsanträge der GPK und der anderen Fraktionen wird die Fraktion SVP/Die Eidgenossen fallweise entscheiden.

Némitz Cédric, au nom du Groupe socialiste: Lors de la première lecture du Règlement de police, j'avais d'ores et déjà souligné, que la police était un art difficile. Le long travail parlementaire, que le Conseil de ville a réalisé ces derniers mois, montre que la rédaction d'un règlement de police est aussi un exercice de haute voltige. Le débat a été difficile, mais constructif. Aujourd'hui, à la lecture de la 2^{ème} version de ce Règlement, on constate que ce travail a été utile. Le Règlement de police, soumis ce soir au Conseil de ville par le Conseil municipal, est compact, plus précis et moins pointilleux dans sa forme et sur le fond. Il parvient à poser des limites, à fixer des interdictions, sans devenir liberticide. Les droits fondamentaux sont préservés, la liberté d'expression et la liberté de réunion notamment. Ce règlement reste dans la tradition d'ouverture, qui prévaut à Bienne et qui a fait ses preuves ces dernières années. Il n'y a pas de durcissement à craindre de l'adoption de ce

nouveau Règlement de police. Avec un Règlement rigoureux et sobre, le Groupe socialiste accepte non seulement d'entrer en matière, mais propose par ailleurs d'adopter ce Règlement de police, sans grande modification.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Ich danke für die insgesamt gute Aufnahme. Es war mir schon klar, dass heute nochmals ein paar Punkte zu diskutieren sein würden. Das ist auch richtig so. Herr Donzé hat es richtig erfasst: es wird bis zum Schluss ein paar Punkte geben, über die sich der Stadtrat nicht einigen können. Mehrheiten werden darüber entscheiden, so wie das oft bei Stadtratsgeschäften der Fall ist. Trotzdem dürfte das neue Polizeireglement in weiten Teilen breit abgestützt und konsensfähig sein. Das ist wichtig, denn es ist ein wichtiges Geschäft. Mit diesem Geschäft kann sich der Stadtrat nochmals generell zur Sicherheit in der Stadt äussern und versuchen, den Umgang im öffentlichen Raum zu regeln. Deshalb ist es so wichtig und auch richtig, dass der Stadtrat dieses Reglement aktiv mitgestaltet. Das tat er anlässlich der ersten Lesung und wird es sicher auch heute wieder tun.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Je vous propose de débiter avec le débat sur le Règlement de police après la pause. Deux interventions urgentes doivent être encore motivées avant la pause.

161. Motivation de l'urgence de l'interpellation 20120368, Caroline Jean-Quartier et Samantha Dunning, Groupe socialiste, "Incidences des restrictions budgétaires cantonales sur les institutions de la Ville de Bienne / Avenir du Centre autonome de jeunesse (CAJ)

Jean-Quartier Caroline, au nom du Groupe socialiste: Les coupes budgétaires annoncées par le Conseil-exécutif inquiètent le Groupe socialiste. Les institutions, comme le CAJ ou le centre du Petit-Marais, ont besoin de connaître rapidement ce qu'il en est par rapport à la question de leur financement. Plus la réponse sera connue rapidement, plus ces institutions disposeront de temps et de chances pour trouver d'éventuelles solutions. Certaines institutions ont été nommées par les médias. S'il y en a d'autres, il est important d'être rapidement mis au courant, afin de pouvoir prendre les décisions nécessaires. C'est pour palier à ces questions d'organisation, que le Groupe socialiste demande l'urgence pour cette interpellation.

L'urgence est accordée.

162. Motivation de l'urgence du postulat 20120369, Peter Moser et Stefan Kaufmann, FDP, "Tram régional: élargissement de l'horaire"

Kaufmann Stefan, Fraktion Forum: Die Fraktion Forum verlangt vom Gemeinderat, dass er sich bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dafür einsetzt, dass der Terminplan für den Bau des Regiotrams erstreckt wird und auf die vorgesehene städtische Abstimmung verzichtet wird. Dieses Geschäft soll im Februar

im Gemeinderat und im April im Stadtrat behandelt werden. Im Juni soll es zur Volksabstimmung kommen. Die Fraktion Forum möchte die Antwort auf ihr dringliches Postulat vor der Volksabstimmung.

L'urgence est accordée.

Interruption de la séance. 19h35 - 20h45

160. 20110111 Révision totale du Règlement de police (2^{ème} lecture) (suite)

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous poursuivons nos discussions concernant le Règlement de police. Nous traitons article par article.

Chapitre 1: Dispositions générales

Section 1: But, champ d'application et compétences

Art. 1 - 4

La parole n'est pas demandée.

Section 2: Définition du domaine public; principes de licéité et d'usage conforme à l'affectation

Art. 5 - Définition du domaine public

La parole n'est pas demandée.

Art. 6 - Usage du domaine public licite et conforme à l'affectation

Hügli Daniel, SP: In diesem Artikel geht es um die Solidarhaftung, aber eben nicht um eine Solidarhaftung, wie sie sich die Gewerkschaften vorstellen und wie sie momentan überall diskutiert wird, bei der es Unternehmen geht, um weitergegebene Aufträge und um den Schutz vor Lohndumping. Vorliegend geht es um die Solidarhaftung in einem ganz anderen Sinn. Deshalb stelle ich zu **Art. 6 Abs. 3 den Antrag, folgenden Teil zu streichen: "... und die Auftrag gebenden Personen solidarisch..."**. Wie Herr Donzé in der Eintretensdebatte bereits erwähnte, geht es um Freiheits- und Menschenrechte. Im Polizeireglement wird beschrieben, unter welchen Umständen diese eingeschränkt werden können. Art. 6 betrifft ein solches Recht und dieses soll ziemlich massiv eingeschränkt werden können. So soll nämlich nicht nur die Person, die den Schaden verursacht, sondern auch diejenige, die offenbar den Auftrag erteilt hat, haftbar werden. Erstens dürfte es ziemlich schwierig zu beweisen sein, wer den Auftrag erteilt hat. Zweitens ist es ein Recht und der Stadtrat muss aufpassen, dass es keine zu grossen Einschränkungen erfährt. Bei der

von mir anfangs erwähnten Solidarhaftung (von der hier nicht die Rede ist), handelt es sich um eine Pflicht. Vorliegend geht es aber eben wirklich um ein Recht. Deshalb muss der Stadtrat sehr vorsichtig sein, ob er so stark in ein Freiheitsrecht eingreifen will, dass auch der Auftraggeber, sollte er überhaupt ausfindig gemacht werden können, haftbar gemacht werden kann. Aus meiner Sicht ist das falsch, deshalb mein Antrag zur Streichung der Solidarhaftung aus diesem Artikel.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Je vous rappelle que vous trouvez sur vos tables un nouveau document avec les modifications de la Commission de gestion.

Donzé Pablo, au nom du Groupe Les Verts: Le Groupe des Verts recommande aussi de biffer la responsabilité solidaire comme proposé par Monsieur Hügli. Cette responsabilité solidaire ne fait pas de sens et est très difficile à prouver. Elle rallonge les procédures et le résultat peut être facilement combattu devant un juge, puisqu'il est difficile de prouver, qu'une infraction est commise pour le compte d'un tiers. Le Groupe des Verts soutient la proposition d'amendement de Monsieur Hügli et vous demande également de le soutenir.

Pichard Alain, Fraktion GLP: Bei der Fraktion GLP gab dieser Artikel auch viel zu reden. Vor allem warf er viele Fragen auf. Deshalb bin ich froh, dass Herr Hügli seinen Antrag stellt. Ich möchte nun aber vom Gemeinderat wissen, wie die Frage der Solidarhaftung genau gemeint ist. Es war zum Beispiel die Rede von "wilder Plakatierung. Mehr habe ich bisher aber noch nicht gehört. Nehmen wir an, mein Sohn mache beispielsweise am Strandboden eine Party mit zehn Freunden. Plötzlich kommen noch weitere, ihm unbekannte Personen dazu und zünden ein Feuer an. Haftet dann mein Sohn für dieses Feuer, weil er zu dieser Party eingeladen hat? Ein anderes Beispiel: ich organisiere als Lehrer mit meiner Klasse ein kleines Konzert mit Marktstand auf dem Zentralplatz. Plötzlich kommt es zu Aggressionen und das Ganze artet aus. Haftete ich dann solidarisch, weil ja ich das Konzert und den Stand bewilligen liess? Vorhin konnte ich gerade noch klären, dass Demonstrationen von der Solidarhaftung ausgeschlossen sind. Darüber bin ich froh, denn das wäre für die Fraktion GLP ein No-Go. Ich wäre aber sehr froh, auf meine Fragen noch gute Antworten zu erhalten. Erst danach wird sich die Fraktion GLP entscheiden, ob sie Herrn Hügli's Antrag unterstützt oder nicht.

Suter Daniel, au nom du Groupe Forum: Le Groupe Forum se prononce en faveur du maintien de ce principe de solidarité de la responsabilité. Il semble y avoir confusion dans les propos de Monsieur Hügli. Il s'agit, dans cet article, de personnes qui sont responsables et de dommages causés à des infrastructures collectives. À mon sens, le fait de causer des dégâts n'est pas un droit. Il s'agit donc bel et bien de la solidarité des personnes responsables. Dans le droit privé et c'est un principe général, lorsque deux personnes causent ensemble un dommage, elles sont, par la loi, solidairement responsables. Il est vrai, qu'il convient tout d'abord de prouver que ces personnes ont causé le dommage. L'avantage de cette forme de solidarité pour la ou les personne(s) ou pour la collectivité lésée, c'est que la responsabilité individuelle des personnes responsables dans le dommage causé ne doit pas être prouvée. Seul le fait d'avoir participé à causer ce dommage fonde la solidarité et chaque personne répond entièrement pour le dommage, avec la possibilité d'un arrangement interne entre les personnes concernées. Il convient toutefois de prouver, préalablement,

qu'une personne a causé un dommage, mais si cette question est clarifiée, rien n'est plus normal que d'instaurer cette responsabilité de solidarité, comme cela existe partout ailleurs.

Donzé Pablo, Les Verts: Je décèle également une confusion dans les propos de Monsieur Suter. Il ne s'agit ici pas de personnes qui sont partie prenantes, mais qui ne participent pas directement à l'infraction. Il s'agit de personnes pour le compte desquelles une personne commet une infraction. C'est en tout cas dans ces termes, que je comprends cet article. Cela signifie, que si par exemple un parti engage des personnes pour sprayer le domaine public et que ces personnes sont attrapées, un lien va forcément être fait avec les personnes pour lesquelles elles ont agi, c'est-à-dire le parti. Ce parti soutiendra toutefois, qu'il n'a nullement donné d'ordre dans ce sens. Cette responsabilité solidaire est donc extrêmement difficile à prouver et n'a plus réellement de sens, sauf pour rallonger les procédures et compliquer le travail de notre Administration, qui devra prouver des responsabilités ou des mandats. Le Groupe des Verts souhaite simplifier cette procédure et formuler cet article dans le sens, que ce soit la personne qui commet l'infraction, qui réponde du dommage qu'elle a causé. En cas de solidarité, les personnes responsables devront s'arranger entre elles et se répartir leur responsabilité, mais ce n'est certainement pas à la Ville de prouver cette solidarité.

Kaufmann Stefan, FDP: Das Beispiel mit der Sprayerei war gut. Ich möchte noch ein weiteres anfügen. Irgendwo kann ein Flyer oder ein Kleber angebracht werden. Ich kann einem Zwölfjährigen eine Fünfigernote geben und ihm sagen, er solle alles versprayen oder verkleben. Dieser wird erwischt. Er ist nicht haftbar, denn er gilt nicht als urteilsfähig. So kommt es, dass für den entstandenen Schaden niemand aufkommt. Es wird ein Schaden verursacht, für welchen niemand aufkommt und die Geschädigten haben das Nachsehen. Ich finde das nicht richtig. Ich finde, dass dort, wo Verantwortliche gefunden werden, diese auch die Verantwortung tragen müssen.

Némitz Cédric, au nom du Groupe socialiste: Le Groupe socialiste a discuté cette question et pense qu'il s'agit ici de ne pas mal comprendre le principe de solidarité. Cette solidarité doit effectivement d'abord être comprise comme une protection pour les "petites mains", c'est-à-dire pour les personnes qui doivent faire le travail. Or, il n'est pas juste que ces personnes mandatées pour faire un travail soient les seules à finalement assumer les conséquences d'actes dommageables. Il convient, dès lors, de voir le côté positif de cette question de solidarité, qui est en effet aussi une protection pour ceux qui pourraient être des victimes, mais pas totalement responsables d'un tel acte. Une autre remarque doit être apportée par rapport à la question de l'affichage. Le Groupe socialiste est d'avis, qu'il ne convient pas de régler cette question dans le contexte de ce Règlement de police. Cette problématique de l'affichage culturel, notamment en cas de difficulté, de besoins financiers ou de questions par rapport à l'amélioration de la qualité et de l'importance de cet affichage, devrait être traitée séparément. Le Groupe socialiste vous propose donc de rejeter cette proposition de suppression du principe de solidarité.

Paronitti Maurice, PRR: Permettez-moi, Monsieur Donzé, d'opposer mon expérience du droit pénal à la vôtre. Il est ici question de punir des personnes, qui agissent, mais aussi celles qui sont responsables d'instigation et de punir ces dernières de la même manière, que la fameuse "petite main" qui agit. Il est vrai, qu'il

peut y avoir un problème de preuves, mais que faites-vous lorsque les responsabilités sont claires et que l'instigateur punissable est connu? Ces auteurs resteront-ils impunis? L'existence d'une instigation et son intensité peuvent sans doute parfois être prouvées. Or, la loi ne peut pas laisser impunis des personnes, qui sont pénalement punissables. Je décèle également là certains problèmes d'interprétation.

Baltzer Niklaus, Fraktion SP: Es geht um zwei Begriffe, die x-mal vorkommen und erwähnt wurden. Ich finde, es gilt diese Begriffe vorgängig zu klären, damit alle dasselbe darunter verstehen. Es geht um die "*Auftrag gebenden Personen*" und um die "*solidarische Haftbarkeit*". Die bisherige Diskussion liess den Schluss zu, dass diese beiden Begriffe zusammengehören. Ich frage mich daher, ob man sie nicht trennen könnte. Im Sinne eines Kompromisses könnten diesfalls die "*Auftrag gebenden Personen*" beibehalten werden, dafür aber das Wort "*solidarisch*" gestrichen werden. Ich kann mir vorstellen, dass das aus juristischer Sicht vielleicht mehr Probleme verursacht, weil dann eine Gewichtung wer wieviel Schuld trägt vorgenommen werden müsste. Natürlich ist es leichter eine Solidarhaftung zu beurteilen, denn dann ist die Schuldfrage unter den Beteiligten selber zu klären. Eigentlich wäre es aber doch gerade die Aufgabe der Richter, dies in einem Urteil vorwegzunehmen. Die Richter könnten die Auftraggebenden beispielsweise stärker in die Pflicht nehmen als die Ausführenden des Auftrags, wenn dies von den Richtern auch mehr Engagement bedingte... Ich schlage deshalb als Kompromiss vor, nur das Wort "*solidarisch*" zu streichen.

Grupp Christoph, Grüne: Wie anlässlich der Eintretensdebatte gesagt wurde, sitzen am Ende der heutigen Sitzung wohl 60 ExpertInnen zum Polizeireglement im Saal. Ich möchte die Gelegenheit zur Weiterbildung nutzen. So wie ich die Bestimmung in Abs. 3 von Art. 6 verstehe, ist es tatsächlich so, dass es zum Teil recht schwierig werden dürfte herauszufinden, wer die Auftrag gebende Person ist. Ohne Beweis dürfte eine Verurteilung schwierig sein. Ich habe das Gefühl, dass die Stadtverwaltung durch diese Bestimmung in eine andere Rolle gedrängt wird. Die Verwaltung gehört zur Exekutive, nicht zur Judikative - ich erinnere an die Gewaltentrennung. Wenn es darum geht zu untersuchen, wer Schuld trägt und wer beteiligt war, ist dies in meinen Augen eine Aufgabe der Gerichte, es sei denn, die Personen werden in flagranti ertappt und können vor Ort gebüsst werden. Ist der Stadt ein Schaden entstanden und sie kennt den Auftraggebenden, steht es ihr offen, eine Klage einzureichen. Diese Möglichkeit steht der Stadt aber auch ohne die fragliche Bestimmung in Abs. 3 offen. Die Frage ist einfach, ob die Stadt selber Bussen erteilen können soll und diesfalls Detektive anstellen müsste, um die Auftrag gebenden Personen herauszufinden.

Suter Daniel, PRR: Il s'agit ici de dédommagement. Il ne s'agit pas de condamnation en droit pénal. Une personne ne peut pas uniquement être punie, si la preuve est apportée, que cette personne a commis un acte punissable. Or, lors d'un dédommagement, il s'agit d'une personne, qui a subi un dommage et qui exige réparation. La personne, qui veut être dédommagée, doit prouver que quelqu'un a effectivement causé ce dommage. La solidarité intervient, si plusieurs personnes ont causé le dommage et si la personne, qui a causé le dommage, peut prouver que plusieurs personnes étaient dans le coup et qu'elles ont, ensemble, causé ce dommage. C'est là qu'intervient cette solidarité en faveur de la collectivité, qui a subi le dommage et qui pourra alors s'adresser à tous ces acteurs et actrices, pour la

réparation de ce dommage. Il s'agit d'un "pot" responsable et solidaire. Dès lors, c'est une facilité de l'Administration, d'instaurer cette responsabilité solidaire, comme elle existe également en droit privé. C'est la faveur accordée à la personne, qui subit le dommage et qui ne doit pas prouver individuellement la part de responsabilité de chaque personne, qui a causé un dommage. C'est là tout le sens de la responsabilité solidaire.

S'agissant de la procédure, il est vrai que l'Administration n'est pas juge. Si la Ville subit un dommage et qu'elle peut prouver qu'une, deux ou trois personnes ont causé ce dommage, elle peut rendre une décision et signaler à ces personnes le montant de la réparation du dommage, qui sera remboursé à la Ville de Bienne. Cette décision touche toutes les personnes responsables du dommage solidairement et elle est susceptible de recours en première instance à la Préfecture et en deuxième instance au Tribunal administratif, qui jugera si oui ou non la Ville a raison de décider en ce sens. La Ville, en tant qu'Administration, a donc le devoir d'intervenir et de décider, sous réserve bien entendu des voies de recours. Il s'agit d'une simplification et il faut toujours, que les personnes responsables soient correctement identifiées. À ce moment là, la solidarité existe pour simplifier la tâche de l'administration, qui a un devoir d'encaisser chez les personnes responsables le dommage, qu'elles ont causé.

Hügli Daniel, SP: Zur Klärung der Situation möchte ich gerne noch zwei Punkte einbringen. Einerseits geht es um die Anstiftung. Hier geht es ja nicht um Mord, sondern um das Recht, den öffentlichen Raum zu nutzen. Kommt es im Rahmen der Ausübung dieses Rechts zu Schäden, stellt sich die Frage, ob die verursachende oder die Auftrag gebende Person haftbar sein soll. Damit komme ich zum zweiten Punkt. Anscheinend ist das Wort "*Auftrag*" wirklich ein Problem. Niemand hat Interesse an einer Regelung, die toter Buchstabe bleibt. Ich möchte beliebt machen, meinen Antrag anzunehmen.

Sylejmani Ali, PSR: Imaginez un meurtre commandité. Le meurtrier est appréhendé et puni à perpétuité, mais le commanditaire est libre. Est-ce juste? Vu la situation dans les rues de Bienne, cet alinéa ne peut en aucun cas être biffé, en revendiquant que cela génère du travail administratif supplémentaire et que peut-être, il n'y aurait aucun résultat. La non-responsabilité ne peut pas être cautionnée et il ne peut pas exister des catégories de personnes juridiques ou physiques, qui sont hors la loi et intouchables par les règlements. Jusqu'où ces principes pourraient-ils nous mener? Une personne serait punie par rapport à l'insalubrité de son chien, mais une personne qui commanditerait un dégât à la propriété publique resterait impunie? Soyons réalistes!

Bösch Andreas, Grüne: Ich könnte mich problemlos damit einverstanden erklären, die Haftung der Auftrag gebenden Person im Reglement zu belassen. Für mich geht es vor allem um die Solidarhaftung. Den Einzelnen muss nicht mehr nachgewiesen werden, was sie getan haben. Er oder sie haftet automatisch für alles: mitgefangen - mitgehungen. So läuft das. Ich bin nicht mehr nur verantwortlich für meine Taten, sondern auch für diejenigen anderer. Es könnte beispielsweise passieren, dass Blumentöpfe umgeworfen und Pflanzen ausgerissen werden. Die Polizei kommt und nimmt jemanden fest, der gerade einen Büschel Blätter in der Hand hält. Diese Person haftet nun für den ganzen Schaden solidarisch. So verstehe ich diesen Artikel und so wird er auch angewandt werden. Ich habe das Gefühl, dass die Bestimmung

in Abs. 3 einem eventuellen Rekurs nicht standhalten würde. Zudem widerspricht sie von mir aus gesehen dem Prinzip, dass jede/jeder für Ihre/seine Taten verantwortlich ist.

Bohnenblust Simon, GLP: Zum Thema Gewaltentrennung Folgendes: Der Stadtrat ist die Legislative und erlässt Gesetze. Die Judikative wendet das Gesetz an und klärt die Schuldfrage. Das ist ihre Aufgabe und das ist in jedem Verfahren so. Es gibt Beweise, Zeugenaussagen und Indizien. Auf dieser Basis muss das Gericht seinen Entscheid treffen. Für seine Arbeit braucht das Gericht aber auch eine gewisse Grundlage. Der Stadtrat kann sich nicht aus seiner Verantwortung stehlen und sagen, weil die Handhabung schwierig ist, kommt die Bestimmung nicht in das Polizeireglement. Das habe ich dieser Diskussion bisher entnommen. Es wurde gesagt, die Beauftragung sei schwierig nachzuweisen. Das ist mir auch klar. Das ist aber in jedem Fall so, wenn Zeugenaussage gegen Zeugenaussage steht. Dann muss das Gericht entscheiden, welcher Zeuge glaubwürdiger ist. Im Zweifel für den Angeklagten... - das ist genau das Gleiche.

Dann möchte ich noch etwas zu den Rechten sagen, in welche offenbar eingegriffen werden soll. Beschädigungen an öffentlicher Infrastruktur sind für mich keine Rechte. Das Thema der Solidarhaftung wurde in der Gegenüberstellung des Gemeinderats vielleicht etwas unglücklich formuliert. Dort heisst es nämlich, es gebe eine "*... doppelte Chance, dass der Stadt der Schaden ersetzt wird ...*". Das ist schon etwas unglücklich formuliert. Ich fand es aber ein gutes Beispiel, dass derjenige, der am Schluss die Spraydose in der Hand hält, für alles verantwortlich gemacht werden kann. Deshalb würde ich das Wort "solidarisch" auch lieber streichen.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Über diesen Artikel wurde bereits anlässlich der ersten Lesung lange und mit den gleichen Argumenten diskutiert. Es ist somit eine Art Rückkommensantrag auf die Bestimmung zur Solidarhaftung. Es soll nochmals darüber diskutiert werden können. Rechtlich ist dieser Artikel unproblematisch. Ich bin froh, dass der Gemeinderat diese Bestimmung nochmals prüfen liess und sich nicht vorwerfen lassen muss, über Gebühr in Grundrechte einzugreifen. Das ist nicht der Fall. Tatsächlich ist die Auftrag gebende Person ein wichtiger Punkt, gerade wenn mit Beispielen gearbeitet wird. Herr Pichard erwähnte das Fest am Strandboden oder die Schulklasse am Zentralplatz. Solche Fälle können klar ausgenommen werden, da Herr Pichard als Veranstalter die erwähnten Beschädigungen kaum in Auftrag geben wird. Damit jemand zur Verantwortung gezogen werden kann, muss ihm die Auftragserteilung klar nachgewiesen werden können. Von dem her geht auch das Beispiel von Herrn Bösch nicht auf. Auch wenn alle Blumenkübel einer Strasse kaputt sind und jemand noch mit Blumenblättern in der Hand da steht, kann diese Person nicht verantwortlich gemacht werden, sofern ihr ihre Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist ein wichtiger Punkt. Genauso verhält es sich mit den Auftraggebenden. Es muss ein klarer und nachweisbarer Auftrag vorliegen, nur dann kann die Auftrag gebende Person solidarisch zur Kasse gebeten werden. Schlussendlich geht es um Geld, darum, dass entstandene Schäden richtigerweise vergütet werden. Solidarisch heisst aber nicht kumulativ. Auftrag gebende und verursachende Person werden also nicht zweimal gebüsst, sondern nur einmal. Die Busse kann somit nur einmal, aber von verschiedenen Personen eingefordert werden. Dadurch wird die Chance effektiv

erhöht, dass der Staat zu Geld kommt, um die begangenen Schäden begleichen zu können.

Herr Baltzer machte einen mündlichen Vorschlag zur Güte. Dieser liegt nicht schriftlich vor. Ich habe mir überlegt, ob es möglich wäre, die Solidarhaftung einfach zu streichen. Ich denke aber, dass das ein Problem wäre. Dann würde es nämlich heissen: "... Die verursachende und die Auftrag gebende Person sind haftbar. ..." Dadurch würde die vorgesehene Busse verdoppelt. Das hat der Gemeinderat nicht so beabsichtigt. Wird mit "oder" formuliert, also "... Die verursachende oder die Auftrag gebende Person ...", sind wir wieder beim Vorschlag des Gemeinderats. Demnach haften beide Personen wieder solidarisch und müssten untereinander klären, wer bezahlt. Ich empfehle deshalb, dem Änderungsantrag von Herrn Hügli nicht zuzustimmen und den Artikel so zu belassen, wie vom Gemeinderat bereits anlässlich der ersten Lesung vorgeschlagen.

Sutter Andreas, GPK: Ich möchte nicht verlängern, nur begründen, weshalb sich die GPK nicht zu diesem Artikel geäussert hat. Sie sagte nichts dazu, weil sie mit der Formulierung des Gemeinderats einverstanden ist. Der Stadtrat hat den Pfad der Tugend verlassen, weil er eine Grundsatzdebatte zu einem Thema führt, über das er eigentlich bereits anlässlich der ersten Lesung befunden hat. Der Begriff "solidarisch" wurde bewusst gewählt, denn weder sollen die Verursachenden vor den Auftrag gebenden geschützt werden noch umgekehrt. Beide sollen solidarisch haften für eine Tat, bei welcher die Täterschaft ertappt wurde. Es soll aber Regress genommen werden können auf die Mitverursachenden. Diese sollen nicht geschützt werden. Deshalb verstehe ich den Antrag von Herrn Hügli und den Grünen nicht. Es kann ja nicht darum gehen, die Täterschaft zu schützen. Umgekehrt kann es aber auch nicht darum gehen, ausschliesslich die Auftraggebenden zu bestrafen. Deshalb ist die GPK klar der Meinung, dass die in Art. 6 Abs. 3 gewählte Formulierung richtig ist.

Bohnenblust Simon, GLP: Ich habe noch eine Verständnisfrage. Das Wort "solidarisch" verstehe ich so: wenn eine Gruppe einen Schaden verursacht, aber nur eine Person erwischt wird, muss diese für den ganzen Schaden aufkommen. Wenn also sechs Personen sechs Blumenkisten zerstören und eine wird erwischt, muss diese Person für den ganzen Schaden aufkommen? (*Unruhe im Saal*)

Fehr Erich, Stadtpräsident: Bei der Solidarhaftung geht es meines Erachtens darum, dass wenn diese sechs Personen zusammen einen Blumentopf kaputt machen, der ganze Schaden bei jeder einzelnen dieser beteiligten Personen eingefordert werden kann. Wenn sechs Personen je einen Blumentopf zerstören, kann es somit tatsächlich sein, dass eine Person alle sechs Blumentöpfe zahlen muss, sofern die Gruppe in Tateinheit gehandelt hat. Wenn aber am Ende des Abends noch jemand mit einer Rose in der Hand herumsteht, daneben aber alle Blumentöpfe kaputt sind, kann diese Person nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Gruppe muss gemeinschaftlich gehandelt haben.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Aus juristischer Sicht hätte der Haftende, also die erwischte Person, zudem ein Rückgriffsrecht auf die Mittäter.

Bohnenblust Simon, GLP: ... Es soll also der Angeschuldigte dazu bewogen werden, die Mittäterschaft zu verraten?!

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: ... Oder er bezahlt selber...

Donzé Pablo, Les Verts: J'ai tout de même l'impression d'une grande confusion. Je ne suis pas juriste et j'ai l'impression, que cet article exprime une responsabilité solidaire. Il s'agit bel et bien d'un mandat, donc d'une personne qui mandate. Il ne s'agit pas de plusieurs personnes responsables d'un ou de plusieurs dommages causés. Or, un mandat pour une déprédation du dommage public me semble improbable. Ainsi, cet alinéa n'ajoute, à mon sens, que du travail supplémentaire pour l'Administration.

Baltzer Niklaus, SP: Offensichtlich stört man sich am Wort "*solidarisch*". Eigentlich hat dieser Artikel ja nichts mit Solidarität zu tun, sondern es geht darum, dass ein Schaden gemeinsam getragen werden muss. Wenn das Wort "*gemeinsam*" ein juristisch valabler Begriff wäre, fände ich eine solche Formulierung eigentlich besser. Ich sehe aber aufgrund des Votums von Frau Schwickert, dass die beiden von mir aufgebrachten Begriffe "*Auftrag gebende Person*" und "*solidarisch haftbar*" nicht unabhängig voneinander beurteilt werden können. Ich ging davon aus, dass es sich dabei um zwei unabhängige Begrifflichkeiten handelt, über die diskutiert werden kann. Offenbar weisen sie aber einen so engen Zusammenhang auf, dass es beide Begriffe in irgendeiner Form braucht. Solidarität spüre ich hier aber wenig, "*gemeinsam*" wäre für mich das bessere Wort. Den Vorschlag die beiden Begriffe zu trennen und das Wort "*solidarisch*" zu streichen, ziehe ich somit zurück, denn er macht keinen Sinn. Nun habe ich aber noch einen zweiten Vorschlag geäußert. Ich glaube aber, "*solidarisch haftbar*" ist ein juristischer Begriff und "*gemeinsam haftbar*" wäre somit nicht angebracht... Die Sicherheitsdirektorin nickt... Also lass ich das und stelle keinen Antrag! (*Gelächter*)

Vote

sur la proposition de Monsieur Hügli, de tracer à l'art. 6, al. 3 la phrase suivante: "*...et la personne pour le compte de laquelle il a agi répondent solidairement...*"

La proposition est refusée.

Art. 7 - Usage illicite de domaine public

Sutter Andreas, GPK: Die GPK hat Art. 7 intensiv besprochen und ich hoffe, hier nicht eine Debatte loszutreten. Es geht um das dritte Lemma in Abs. 2 "*der öffentlich sichtbare Konsum von illegalen Drogen in Ansammlungen*". In der soeben verteilten Unterlage der GPK können Sie in der Gegenüberstellung noch einen Teil der GPK Debatte zu diesem Artikel ansehen. Die GPK ist der Meinung, dieses Lemma könne gestrichen werden, denn es fehlt ein Anknüpfungspunkt dafür, etwas zu verbieten, das nicht stört. Illegale Drogen sind jedoch per se verboten. Bei Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen kann damit auch interveniert werden, wenn die Ruhe im öffentlichen Raum nicht gestört wird. Insofern kann diese Bestimmung im Polizeireglement gestrichen werden, zumal diese Bestimmung ansonsten aufgrund eines Umkehrschlusses implizierte, dass der Konsum von illegalen Drogen im öffentlichen Raum erlaubt sein könnte, solange er nicht stört. Das ist jedoch sicherlich nicht so gemeint.

Damit bin ich bereits bei der Komplexität dieses Artikels: Abs. 1 und Abs. 2 sind miteinander verknüpft. Um dies nachvollziehen zu können gilt es zu verstehen oder zumindest so zu interpretieren, dass die in Abs. 2 genannten Kriterien kumulativ gelten. Das heisst, die Benützung des öffentlichen Raumes wird bestraft, sofern *"dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung massgeblich beeinträchtigt wird."* Am meisten debattiert hat die GPK zum zweiten Lemma. Soll es den Vereinen plötzlich verboten werden können, beispielsweise an der Braderie dazu aufzurufen, möglichst viel Bier zu trinken, damit die Vereinskasse profitiert? Das ist klar nicht gemeint. In ihrer Begründung in der Gegenüberstellung hält die GPK dazu fest, dass vielmehr damit gemeint ist, dass nicht zu öffentlichem Rauschtrinken aufgerufen werden darf. Das Rauschtrinken per se soll verboten sein, insbesondere auch dann, wenn es stört. So ist der Vollzug angedacht. Die GPK ist mehrheitlich der Meinung, dass gegen öffentliches Rauschtrinken eingeschritten werden können soll. Nach eingehender Diskussion kam sie deshalb überein, an Lemma 2 festzuhalten.

Für das erste Lemma (*"das unverhältnismässig offensive, aggressive Werben und Betteln"*) gilt vor allem die Bestimmung, die in der schriftlich vorliegenden Gegenüberstellung der GPK nachgelesen werden kann. Es braucht auf kommunaler Ebene einen Anknüpfungspunkt, um gegen störendes Betteln intervenieren zu können. Betteln an sich muss verboten sein. Eine Intervention ist nur möglich, sofern dies auf Gemeindeebene vorgesehen ist. Wird dies im Polizeireglement nicht vorgesehen, kann die Polizei also gar nicht eingreifen. **Deshalb lautet der Antrag der GPK, nur das dritte Lemma in Art. 7 Abs. 2 zu streichen.**

Donzé Pablo, au nom du Groupe Les Verts: Suite à l'usage licite, il convient désormais de définir l'usage illicite, ce que l'art. 7, al. 1 stipule parfaitement. Il y est interdit de porter gravement atteinte à la sécurité et à l'ordre public. Pourquoi, dès lors, rajouter une liste non-exhaustive. La mendicité, la lutte contre les bandes criminelles et les scientologues trouveront toujours une faille dans la législation. Il faut pouvoir prouver devant les tribunaux, que ces personnes portent gravement atteinte à la sécurité ou à l'ordre public. S'agissant de la consommation massive d'alcool visant à l'ivresse en public à l'occasion d'un attroupement, c'est surtout une atteinte grave à la liberté de chacun, de l'interdire et non une atteinte grave à la sécurité et à l'ordre public de la pratiquer. Il existe des articles sur le bruit, des articles sur la violence et des articles sur les atteintes graves à la sécurité ou à l'ordre public. C'est, à mon sens, une atteinte grave à la liberté, que d'interdire à ceux qui le désirent de boire en groupe, dans le but d'être ivre. S'agissant de la consommation de drogues illégales en public à l'occasion d'un attroupement, le Groupe des Verts, à l'instar de la Commission de gestion, est d'avis que cette question est d'ores et déjà interdite et réglée et que ce point ne trouve pas sa place dans le Règlement de police de la Ville. **Le Groupe des Verts propose de supprimer la totalité de l'al. 2 de l'art. 7.**

Bösch Andreas, Grüne: Ich setzte mich sehr intensiv mit diesem Artikel auseinander. Es ist tatsächlich so, dass er auf zwei Arten angeschaut werden kann: Abs. 2 von Art. 7 kann in Relation zu Abs. 1 gesetzt werden. Diesfalls wird in Abs. 2 ausgeführt, welche Tatbestände die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Mir geht es vor allem um das zweite Lemma in Abs. 2, das *"öffentlich sichtbare Rauschtrinken in Ansammlungen"*. Es geht mir dabei nicht darum, den Alkoholkonsum zu rechtfertigen oder zu masslosem Trinken aufzurufen. Es geht mir

vielmehr darum, wie dieses Lemma interpretiert wird. Abs. 2 kann nämlich auch völlig unabhängig von Abs. 1 betrachtet werden. Dann könnte dieses Lemma plötzlich so verstanden werden, dass im öffentlichen Raum nicht in Gruppen Alkohol konsumiert werden darf. Das kann ja nicht sein und darum geht es auch nicht! Das Trinken in Ansammlungen ist nur verboten, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch massgeblich beeinträchtigt werden. Damit kann man sich berechtigterweise die Frage stellen, wofür es Abs. 2 dann überhaupt braucht? Abs. 1 von Art. 7 regelt ja klar, dass das Problem nicht das Trinken in Gruppen an und für sich ist, sondern erst daraus hervorgehende negative Folgen.

Ich möchte ein Beispiel machen. Ich wohne in der Unionsgasse. Gegenüber wohnen verschiedene Sportstudenten in Wohngemeinschaften. Eines schönen Abends begannen haben diese in der Unionsgasse ein Trinkspiel mit rund 20 Beteiligten veranstaltet, eine Riesensache. Die Polizei war zwar kurzzeitig vor Ort, aber am Ende des Abends war nichts kaputt, lag kein Müll herum, niemand hat sich erbrechen müssen und es war nicht einmal besonders laut. Also war das Ganze kein Problem. Ich sehe daher nicht ein, weshalb so etwas inskünftig verboten sein soll! Es geht mir darum, heute bestätigt zu erhalten, dass es nicht verboten ist, in einer Gruppe im öffentlichen Raum Alkohol zu trinken.

Im Weiteren verstehe ich Art. 7 so, dass das Trinken von Alkohol in Gruppen nicht präventiv verboten werden kann, weil in Abs. 1 steht "*... sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung massgeblich beeinträchtigt wird*". Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung muss also vorliegen. Es kann nicht im Voraus behauptet werden, es komme zu einer solchen! Wäre dies das Ziel gewesen, hätte eine Formulierung entsprechend dem früheren Art. 89 gewählt werden müssen, welcher Veranstaltungen auf Privatgrund verbieten wollte. Die Formulierung hätte diesfalls also etwa lauten müssen: "*... vorsorglich verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine massgebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist*". Von mir aus gesehen bewirkt der ganze Art. 7 nicht wirklich das, was eigentlich bezweckt wurde...

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Ich kann die Herren Donzé und Bösch beruhigen. Es ist tatsächlich so, dass Abs. 2 von Art. 7 Abs. 1 bedingt, die beiden Absätze sind also gekoppelt. Abs. 2 kann nicht alleine betrachtet und daraus interpretiert werden, dass das öffentlich sichtbare Rauschtrinken in Ansammlungen verboten sei. Abs. 2 von Art. 7 ist immer im Zusammenhang mit der massgeblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sehen. In diesem Sinne ist es auch nicht möglich, in irgendeiner Form präventiv einzuschreiten. Das ist tatsächlich so! Nur weil jemand das Gefühl hat, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sei gefährdet, darf noch nicht eingeschritten werden! Zuerst muss eine Beeinträchtigung vorliegen. Das bedeutet auch, dass im öffentlichen Raum weiterhin getrunken werden darf, so lange das friedlich verläuft. Probleme entstehen erst dann, wenn eine Gruppe beispielsweise beginnt, mit Flaschen um sich zu werfen. Wie schon beim vorhergehenden Artikel geht es auch hier um das rücksichtsvolle Zusammenleben im öffentlichen Raum. Muss dieses überhaupt konkretisiert werden oder würde die Regelung in Abs. 1 alleine ausreichen? Aufgrund von Abs. 1 stünden doch den Polizeiorganen alle Möglichkeiten offen? Auch wenn dies im Moment vielleicht verlockend tönt, denn dann müsste sich der Stadtrat nicht zu konkreten Beispielen äussern. Es ist aber klarer, wenn sich der Gesetzgeber, sollte

beispielsweise eine Busse angefochten werden, auf konkrete Beispiele beziehen kann. Der Stadtrat als gesetzgebendes Organ gibt damit dem gesetzgebenden Organ Anhaltspunkte, wie Abs. 1 zu verstehen ist. Insbesondere mit den ersten beiden Lemmas von Abs. 2 sieht sich die Sicherheitsdirektion öfters konfrontiert. Diese Beispiele sind nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern stammen aus dem Alltag. Deshalb macht es Sinn, diese beiden Lemmas in Abs. 2 von Art. 7 beizubehalten. Dem Antrag der GPK, das dritte Lemma zu streichen, kann ich aber problemlos folgen. Ich wäre aber froh, wenn die beiden ersten Lemmas beibehalten würden. Friedliches Biertrinken oder Betteln sind ausgenommen. Erst dann, wenn Sicherheit und Ordnung massgeblich beeinträchtigt werden, soll eingeschritten werden können. Im Sinne eines guten Zusammenlebens finde ich das wichtig.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: J'oppose la proposition de la Commission de gestion, de tracer la dernière phrase de l'al. 2 à la proposition du Groupe des Verts de supprimer totalement l'al. 2.

Vote

La proposition de la Commission de gestion est acceptée.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: J'oppose maintenant la proposition de la Commission de gestion à la proposition du Conseil municipal.

Vote

La proposition de la Commission de gestion est acceptée.

Section 3: Assujettissement aux autorisations et émoluments

Art. 8 - Principes régissant l'assujettissement aux autorisations et émoluments

Linder Fiorella, Fraktion Forum: Ich habe eine Frage zu Abs. 2 von Art. 8: Bestehen bereits konkrete Beispiele, wie die Verwendung von Mehrweggeschirr an Grossanlässen umgesetzt werden kann? Wurde erwogen, den Organisationen Unterstützung zukommen zu lassen? Es würde mich interessieren, wie dieser Absatz angewandt werden soll.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Ja, es gibt Beispiele aus den Städten Bern und Thun. Diese kennen praktisch die gleiche Regelung, wie sie der Gemeinderat hier vorschlägt. Der Stadtrat von Nidau wird heute Abend ebenfalls über den praktisch identischen Text abstimmen und ich hoffe, er wird ihn gutheissen. Allerdings hat Nidau nicht eine derart lange Übergangsfrist. Dort soll der entsprechende Artikel bereits per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt werden. Biel gibt sich für die Umstellung mehr Zeit, nämlich drei Jahre. Die Idee ist, dass die einzelnen Veranstaltenden adäquat begleitet werden. Der Gemeinderat bereitet sich aber schon heute darauf vor. Nächsten Montag wird er zusammen mit Bieler Veranstaltenden den "Zibelemärit" in Bern besuchen. Vorgängig ist ein Besuch beim Polizeiinspektorat vorgesehen, wo vorgestellt wird, wie Bern bereits seit Jahren mit dem Thema

Mehrweggeschirr umgeht. Danach wird der "Zibelemärit" besucht und in der Praxis geschaut, wie es mit dem Mehrweggeschirr läuft. Das sollte allen bereits einen ersten Eindruck ermöglichen. Es gibt jedoch verschiedene Varianten, wie mit Mehrweggeschirr umgegangen wird. Für Biel ist noch nicht definiert, wie es genau gehandhabt werden soll. Dazu bleibt aber noch genügend Zeit.

Art. 9 - Perception d'émoluments

La parole n'est pas demandée.

Section 4: Disposition générales de protection

Art. 10 - 11

La parole n'est pas demandée.

Chapitre 2: Dispositions particulières

Section 1: Bruit

Art. 12 - Heures de repos

Sutter Andreas, GPK: An der ersten Lesung beschloss der Stadtrat die Sommerzeit als Kriterium für die Ruhezeiten. Insofern sollten also im Sommer kürzere Ruhezeiten gelten, die Nachtruhe also erst ab 23.00 Uhr gelten. Der Gemeinderat schlägt nun aber eine andere Formulierung vor. Ich nehme es bereits vorweg: die GPK wird einen präzisierenden Antrag betreffend Sommerzeit stellen. Die GPK ist für eine Präzisierung der Begriffe Sommer- und Winterzeit, beispielsweise im Sinne der GLP, die eine "mitteleuropäische Sommerzeit" möchte. Dies betrifft selbstverständlich alle Artikel, in welchen die Sommerzeit erwähnt wird. Diesfalls müsste meiner Ansicht nach auch nicht bei jedem Artikel wieder darüber diskutiert werden. Es soll also im kalendarischen Sommer 23.00 Uhr als massgebliche Uhrzeit für die Nachtruhe gelten.

Wiher Max, Fraktion GLP: Im Änderungsantrag der Fraktion GLP geht es, wie Herr Sutter bereits antönte, um die Definition des Sommers. Der Stadtrat beschloss tatsächlich anlässlich der ersten Lesung, den Beginn der Ruhezeit im Sommer von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr zu verschieben. Die mitteleuropäische Sommerzeit entspricht sieben Monaten. Der Gemeinderat schlägt demgegenüber eine Verkürzung der Ruhezeit nur während des kalendarischen Sommers vor, was drei Monaten entspricht. Es befremdet die Fraktion GLP sehr, dass der Gemeinderat das Ansinnen des Stadtrates um mehr als die Hälfte kürzt. Zudem ist der kalendarische Sommer keine wahrnehmbare Grösse. Wer weiss schon, wann der Sommer beginnt und wann er wieder aufhört? Ich jedenfalls nicht. Im Gegensatz dazu wird die Sommerzeit, für welche alle zweimal im Jahr die Uhr umstellen müssen, von allen wahrgenommen. **Die Fraktion GLP beantragt deshalb die Formulierung "...während der Periode**

der mitteleuropäischen Sommerzeit...". Ich bitte den Stadtrat, den Antrag der Fraktion GLP zu unterstützen.

Ogi Pierre, PSR: Le Règlement de police a été établi en 1997, or depuis la vie a beaucoup changé. S'agissant du bruit, la situation a évolué. Il y a 25 ans, la population biennoise travaillait à Bienne. Actuellement, beaucoup de biennois et biennoises travaillent à l'extérieur et se lèvent tôt le matin. Par conséquent, ils et elles souhaiteraient peut-être aussi se coucher tôt, ce qui désormais ne sera plus possible avec ce nouveau Règlement. Le progrès à l'américaine, ce n'est pas ma tasse de thé! Toutefois, si la liberté doit être totale, je ne comprends pas le Groupe des Verts libéraux et le Conseil municipal, qui vont embêter la population biennoise au mois de février ou de décembre avec ces restrictions. De plus, pourquoi mettre la limite à 23h00 et punir ainsi les personnes, qui désirent faire du bruit jusqu'à minuit? Ce qui compte à Bienne, ce sont les noceurs et les fêtards, sachant que 60% des personnes qui viennent faire la fête à Bienne viennent de l'extérieur. Le Règlement stipule qu'il ne faut pas faire du bruit excessif après 23h00! Qui détermine si un bruit est excessif ou pas? Le Conseil municipal va certainement nommer une personne, qui jugera si le bruit est excessif ou pas! Sinon ce n'aurait pas été stipulé dans le Règlement. Dans les quartiers de coopératives de logements, les bruits résonnent de mur en mur. Les enfants ne dorment pas avant 22h00 et lorsque les locataires reçoivent des amis ou des visites, ils repartent en faisant du bruit avec leur voiture. Ceci se passera à l'avenir à 23h00! J'espère que cette nouvelle réglementation sera acceptée par la population. Certaines personnes ne supportent pas le bruit à 22h00, alors qu'en sera-t-il à 23h00? Le Conseil municipal pense-t-il rendre la Ville de Bienne plus attractive s'il y a plus de bruit? Dans l'air du temps c'est envisageable, mais ce n'est en tout cas pas pour moi, ni certainement pour toute une partie de la population.

Wiher Max, GLP: Ich möchte meinen Vorredner korrigieren. Er spricht von "immensem" Lärm. Wenn er das Reglement genau gelesen hätte, wüsste er, dass in Art. 12 Abs. 3 steht: *"...zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr (...23.00 Uhr) sind sämtliche Aktivitäten untersagt, welche die Erholung und Ruhe von Anwohnerinnen und Anwohnern erheblich stören."* Man kann also auch zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht beliebig Lärm verursachen. Das ist kein Freipass und es muss genauso Rücksicht genommen werden. Es geht nur darum, dass gewisse Aktivitäten noch toleriert werden. Ich denke beispielsweise an einen Strassenmusiker in einem Restaurant. Der muss seine Gitarre im Sommer nicht bereits um 22.00 Uhr wegpacken, sondern darf noch bis 23.00 Uhr weiterspielen. Sein Spiel wäre tolerierbar. Ich finde, es sollten jetzt keine Horrorszenarien skizziert werden, sondern vielmehr ein Bild von Biel als eine weltoffene und tolerante Stadt.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Die Diskussion um die Ruhezeiten wurde anlässlich der ersten Lesung ausgiebig geführt und der Stadtrat hat Entscheide gefällt, die der Gemeinderat grösstenteils übernommen hat. Nun bleibt noch die Frage wie lange der Sommer dauert. Das kann verschieden interpretiert werden. Der Gemeinderat hat seine Interpretation vorgestellt. Wenn der Stadtrat den Sommer nun anders interpretieren will, hat wahrscheinlich niemand etwas dagegen.

Vote

sur la proposition du Groupe des Verts libéraux, de remplacer "*durant l'été calendaire*" par "*l'heure d'été d'Europe centrale*" aux alinéas 2, 3 et 4.

La proposition est acceptée.

Art. 13 - Feux d'artifice et pétards

La parole n'est pas demandée.

Art. 14 - Dispositifs techniques de reproduction sonore

Sutter Andreas, GPK: In Art. 14 taucht wiederum die Sommerzeit auf. Analog dem vorhergehenden Artikel sollte auch hier von der mitteleuropäischen Sommerzeit die Rede sein.

Wiher Max, Fraktion GLP: Ich ging davon aus, dass die Sommerzeit nun für alle Artikel geändert wurde. Irre ich mich da?

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Non, mais les articles sont votés séparément! J'ai compris, que votre position comprend aussi l'art. 14, mais je ne vais pas faire voter deux articles ensemble.

Wiher Max, Fraktion GLP: In dem Fall äussere ich mich nicht mehr zur Sommerzeit. Die Fraktion GLP hat aber noch einen zweiten Antrag zu Art. 14. In Abs. 1 wird geregelt, wann Tonwiedergabegeräte die Ruhe nicht beeinträchtigen und wann sie nicht erheblich stören dürfen. Da das Ruhebedürfnis der Bevölkerung mit Abs. 1 ausreichend geschützt wird, erachtet die Fraktion GLP Abs. 2, der grundsätzlich eine Bewilligung für jedes Betreiben von Lautsprecheranlagen im Freien fordert, als unnötig. Solange niemand gestört wird, sollte beispielsweise an einem Geburtstagsfest im Freien auch ohne Bewilligung ein Tonwiedergabegerät benutzt werden können. **Deshalb beantragt die Fraktion GLP, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.** Sie bittet den Stadtrat um Unterstützung.

Suter Daniel, au nom du Groupe Forum: Le Groupe Forum est d'avis, qu'à l'art. 14, il convient de faire la distinction entre des dispositifs de reproduction sonore et des haut-parleurs (al. 2). Les dispositifs de reproduction sonore (radio, stéréo, etc.) sont très communs, alors qu'un haut-parleur est un appareil particulier et utilisé à des fins tout à fait différentes. L'effet des dispositifs de reproduction sonore par le haut-parleur est effectivement recherché dans un concert de rock par exemple, mais dans ce cas il faudra une autorisation particulière. Le Groupe Forum s'oppose donc à la proposition du Groupe des Verts libéraux.

Bösch Andreas, Fraktion Grüne: Bei einer ersten Betrachtung tat sich auch die Fraktion Grüne ziemlich schwer mit dem vorliegenden Art. 14. Sie verstand nicht, weshalb ein Unterschied gemacht wird zwischen Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen. Ihr konnte aber gut erklärt werden, dass es etwas anderes ist, ob jemand nur ein portables Tonwiedergabegerät benutzt oder ob es sich um wirklich

grosse Lautsprecher handelt. Die Fraktion Grüne erkennt nun diesen Unterschied. Ich finde es fast etwas bezeichnend, dass Herr Wiher in seinem Beispiel vom Geburtstagsfest "Tonwiedergabegerät" sagte statt "Lautsprecher". Für mich stellt sich aber immer noch die Frage, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss, wenn jemand am Kindergeburtstag zwei kleine Boxen in den Garten stellt. Für die Fraktion Grüne ist klar, dass jegliche Berieselung eines Gartenrestaurants oder einer Verkaufsfläche im Freien - wenn auch nicht unbegrenzt - bewilligt werden muss. Vielleicht könnte eine Bewilligung vorerst für ein Jahr erteilt werden. Damit wäre zu verhindern, dass man zum Beispiel in der Bahnhofstrasse von einer Schallquelle zur andern läuft. Deshalb ist Abs. 2 für die Fraktion Grüne verständlich. Eigentlich wollte ich noch nachschauen, wieviel eine solche Bewilligung kostet. Wenn ich es richtig im Kopf habe, sind es CHF 100.-. Jedenfalls kostet es etwas. Deshalb ist es für die Fraktion Grüne wichtig zu wissen, ob eine solche Bewilligungspflicht auch für Gartenpartys gilt und ob eine solche Bewilligung auch kurzfristig und mündlich eingeholt werden könnte. Grundsätzlich ist die Fraktion Grüne aber dafür, Abs. 2 beizubehalten.

Wiher Max, GLP: Ich finde heutzutage den Übergang von Tonwiedergabegeräten zu Lautsprechern sehr fließend. Für mich ist es eigentlich das Gleiche. Selbstverständlich ist für mich ein Rockkonzert etwas anderes als ein "Gettoblaster". Das ist klar. Bei einem Rockkonzert gibt es einen PA (Power Amplifier), ein Mischpult sowie Verstärkeranlagen mit meist ziemlich viel Wattleistung. Dass deren Betrieb eine Bewilligung braucht, ist selbstverständlich und auch für die Fraktion GLP klar. Auch die Läden, die ihre Aussenflächen beschallen wollen, brauchen eine Bewilligung. Gerade für die iPods gibt es heute aber ziemlich grosse Boxen. Die Jungen nehmen diese beispielsweise mit an den See und machen dort mit Kollegen ein Fest. Vielleicht nehmen sie sogar einen Handwagen, um die Boxen zu transportieren. Ist das nun ein Tonwiedergabegerät oder eine Lautsprecheranlage? Für mich ist das eine Grauzone. Andere schleppen Generatoren an den See, um daran Boxen anzuhängen. Diese Boxen haben dann zwar nicht die gleiche Leistung wie die an einem Rockkonzert, beschallen die Umgebung aber trotzdem erheblich. Was fällt unter die Bewilligungspflicht und was nicht? Das müsste klarer formuliert werden und ich wäre froh um eine Präzisierung.

Magnin Claire, Les Verts: Monsieur Wiher, il n'y a pas uniquement des fêtes dans la vie. Un haut-parleur peut également être installé dans une voiture, qui tourne dans la rue pour faire de la pub. C'est également ce cas de figure, qui est rejeté par le Groupe des Verts. Il convient, dès lors, de demander les autorisations adéquates.

Sylejmani Ali, PSR: Les bistrots, bars et autres établissements ont une interdiction d'ouvrir les portes, en raison des haut-parleurs qu'ils utilisent. Dès lors, il convient de rester cohérent également vis-à-vis du public privé. Il n'est pas concevable, d'interdire à un bar d'ouvrir à certaines heures et d'utiliser les terrasses et permettre à d'autres les mêmes nuisances.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Die Frage ist, was ein Tonwiedergabegerät und was eine Lautsprecheranlage ist. Dazu existiert eine Definition, die aber im Polizeireglement nicht aufgeführt wird. Vielleicht ist das eine Lücke. Für den Gemeinderat war aber klar, wovon die Rede ist, was nicht heisst, dass es für alle so ist. Bei einem Tonwiedergabegerät ist der Lautsprecher in das

Abspielgerät integriert. Bei einer Lautsprecheranlage hingegen ist der Lautsprecher ausserhalb des Geräts, kann sich sogar relativ weit davon entfernt befinden. So kann ein Lautsprecher beispielsweise auf der Restaurantterrasse sein, das Abspielgerät aber im Restaurant. Meistens weist ein solcher Lautsprecher eine viel stärkere Leistung auf als ein Tonwiedergabegerät. Dem Gemeinderat geht es in Abs. 2 insbesondere um die Beschallung des Aussenraums, mit der vor allem die Innenstadt konfrontiert ist. Es geht um Restaurants, Geschäfte oder auch um den Weihnachtsmarkt. Auch dieser braucht für die Beschallung eine Bewilligung. In der Bewilligung wird festgehalten, von wann bis wann die Lautsprecheranlagen in Betrieb sein dürfen. Manchmal gibt es BewohnerInnen, die froh sind, wenn die Beschallung einmal aufhört. Genau das soll geregelt werden. Klar gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip bei allem, auch für die Fragen von Herrn Bösch. In der Regel handhabt die Stadt die Bewilligungspraxis sehr grosszügig. Wenn also jemand auf Privatgrund ein Abspielgerät mit separatem Lautsprecher hat, dieses aber rücksichtsvoll einsetzt, muss sicher keine Bewilligung eingeholt werden. In einem solchen Fall würde sicher auch keine Busse ausgesprochen. Eine Bewilligung wäre zudem auch kurzfristig möglich (der Finanzdirektor meinte noch, vielleicht gegen Barzahlung)... Die Details werden jedoch in einer Verordnung geregelt.

Bohnenblust Simon, GLP: Ich habe noch eine Präzisierungsfrage: Nehmen wir an, ein Anwohner verlangt gestützt auf diese Bestimmung, dass sein Nachbar eine Bewilligung einholt. Mir ist klar, dass die Umsetzung der Bewilligungspraxis Augenmass erfordert. Wie wird aber mit solchen Forderungen der Anwohnerschaft umgegangen? Kommen die Nachbarn nicht gut miteinander aus, muss ja vermutlich die Polizei ausrücken. Ich finde, es gilt auch diesen Fall zu präzisieren, also zu regeln, dass die Anwohnerschaft nicht aus jedem x-beliebigen Grund immer wieder die Polizei rufen kann.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Bei solch gestörten Nachbarschaftsverhältnissen kann das Polizeireglement natürlich gut missbraucht werden. Es gilt aber auch in solchen Fällen, die Verhältnismässigkeit zu wahren und ich denke, es würde vermutlich erst einmal die SIP vorbeigeschickt...

Votes

- sur la proposition du Groupe des Verts libéraux, de remplacer à l'art 14, al.1: "*...l'été calendaire...*" par "*...l'heure d'été d'Europe centrale...*".

La proposition est acceptée.

- sur la proposition du Groupe des Verts libéraux, de supprimer l'al. 2 de l'art 14.

La proposition est refusée.

Section 2: Faune

Art. 15 - 17

La parole n'est pas demandée.

Section 3: Publicité et formation de l'opinion politique

Art. 18 - Port de publicité / publicité temporaire

La parole n'est pas demandée.

Art. 19 - Distribution d'imprimés

Sutter Andreas, GPK: Konsequenz und kongruent mit der bisherigen Argumentation **beantragt die GPK, Art. 19 Abs. 3 folgendermassen zu ergänzen:** *"Notwendig werdende Entfernungs- und Reinigungsarbeiten können den verursachenden, veranstaltenden **oder Auftrag gebenden Personen** nach Aufwand in Rechnung gestellt werden."* Das wäre eine Ergänzung gegenüber dem gemeinderätlichen Vorschlag und entspricht der Argumentation, die der Stadtrat bei Art. 6 mehrheitlich stützte.

Donzé Pablo, au nom du Groupe Les Verts: Le Groupe des Verts soutient la proposition de Monsieur Hügli. Comme auparavant, la responsabilité solidaire est appliquée. Cela ne fait qu'allonger les procédures s'il faut chercher la personne, qui a organisé la distribution. Cette personne contestera sans aucun doute sa responsabilité. Cette responsabilité solidaire est donc difficile à appliquer, rallonge les procédures et les coûts et finalement, suite à un ou plusieurs recours, les responsables ne peuvent pas être trouvés.

Hügli Daniel, SP: Ich finde es schade, dass in diesem Artikel die politischen Aktionen und Drucksachen nicht erwähnt werden, denn ich finde, in Abs. 3 könnten dann die politischen Drucksachen explizit ausgenommen werden. Wenn der Artikel so bleibt, wie ihn der Gemeinderat vorschlägt, kann ich mir folgendes Beispiel vorstellen: ein überparteiliches Komitee organisiert eine Standaktion. Diverse Parteien nehmen an dieser Aktion teil und verteilen Flyer. Am Schluss ist vielleicht eine Partei etwas übereifrig und verursacht Reinigungsaufwand. Die daraus resultierenden Kosten hat dann das überparteiliche Komitee zu tragen, nicht die übereifrige Partei. Für eine Erläuterung, ob dies tatsächlich so gehandhabt würde oder ob diese Bestimmung bei politischen Drucksachen gar nicht zum Zug käme, wäre ich dankbar. **Zur Solidarhaftung verweise ich auf meinen schriftlichen Antrag** und sage nichts weiter, denn diese Diskussion wurde bereits geführt.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Den Antrag der GPK kann ich unterstützen. Vielleicht wurden die Auftrag gebenden Personen anlässlich der ersten Lesung etwas vorschnell gestrichen. Deshalb ist es gut, wenn gewisse Irrtümer aus der ersten Lesung noch korrigiert werden können. Der Vorschlag der GPK entspricht dem in Art. 6 verankerten Grundprinzip. Ich möchte dem Stadtrat daher empfehlen,

den Antrag der GPK anzunehmen. Hingegen gelten die Bestimmungen aus Abs. 2 und 3 von Art. 19 auch für politische Drucksachen.

Grupp Christoph, Grüne: Ich finde es mehr als heikel, dass auch die veranstaltenden Personen belangt werden sollen. Man kann Veranstalter sein und mit einer solchen Aktion trotzdem überhaupt nichts zu tun haben. Deshalb müssen die veranstaltenden Personen von mir aus gesehen aus diesem Artikel gestrichen werden. Er würde Tür und Tor öffnen, dass anderen geschadet werden kann, indem solchermassen Werbung betrieben wird.

Bösch Andreas, Grüne: Nun muss ich nachhaken. Zu Art. 7 wurde gesagt, dass Abs. 2 mit Abs. 1 zusammenhängt. Ich gehe davon aus, dass das in Art. 19 auch der Fall ist. In Abs. 1 steht: "*Das Verteilen von Drucksachen zu kommerziellen Zwecken an Passanten im öffentlichen Raum unterliegt einer Meldepflicht...*". Das Verteilen von politischer Werbung dient keinem kommerziellen Zweck. Deshalb erstaunt mich die Antwort, Abs. 2 und 3 würden auch für politische Drucksachen gelten. Von mir aus gesehen muss genauer definiert werden, was kommerzielle Zwecke sind oder die "*kommerziellen Zwecke*" müssen gestrichen werden.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: ... Leider liegen mir widersprüchliche Angaben vor: Einerseits wird mir per sms mitgeteilt, dass Abs. 1 juristisch nicht für politische Werbung gilt. Das entspricht der Feststellung von Herrn Bösch. Hingegen ist aber Abs. 3 nicht mit Abs. 1 verknüpft wie im früher behandelten Art. 7.

Zur zweiten Frage, die Herr Grupp aufgeworfen hat, zu den veranstaltenden Personen. Vielleicht wäre es tatsächlich kongruent zu Art. 6 Abs. 3, die veranstaltenden Personen herauszunehmen. Denn auch in Art. 6 werden nur die "verursachenden" und die "Auftrag gebenden" Personen belangt. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass klar bewiesen werden kann, wer verursachend oder Auftrag gebend ist. Dass Art. 19 zusätzlich die "veranstaltenden" Personen in die Pflicht nehmen will, könnte tatsächlich zu weit führen und sogar einem gewissen Missbrauch Vorschub leisten. Mein Vorschlag wäre also ebenfalls, die "veranstaltenden" Personen zu streichen, dafür sowohl die verursachenden als auch die Auftrag gebenden Personen anzuführen.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Par rapport à la proposition de Madame Schwickert, si vous prenez celle de la Commission de gestion, art. 19, al. 3 la version française correspond à la proposition du Conseil municipal, donc nous allons voter la proposition de la Commission de gestion.

J'oppose la proposition d'amendement de la Commission de gestion (en français) concernant l'art. 19, al. 3 à la proposition d'amendement de Monsieur Hügli. (*Agitation dans la salle*)... J'ai dit la version française de la Commission de gestion. Monsieur Bösch, je pense que je me suis exprimée clairement.

Bösch Andreas, Les Verts: Pas tout le monde possède le texte en français. Si ce texte fait fois, il convient de le lire, sinon je ne sais pas ce que je dois voter!

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Dans ce cas, je lis à haute voix la proposition de la Commission de gestion. J'ai pensé que vous aviez reçu les deux versions, excusez-moi. Je vous lis tout l'al. 3, ainsi ce sera claire pour tout le monde.

"Les mesures requises de nettoyage ou d'élimination peuvent être facturées selon la charge de travail occasionnée à la personne qui a distribué les imprimés à celle qui a organisé la distribution ou à celle pour le compte de laquelle la distribution à été faite dans la mesure où elles n'ont pas elles-mêmes rétabli l'état antérieur. Elles en répondent solidairement".

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Es kam zu einer Konfusion, weil der Gemeinderat meinte, der französische und der deutsche Text des GPK-Antrags seien nicht deckungsgleich. Sie sind es aber. In der Aufzählung der drei Gruppen soll also bloss die mittlere, also die veranstaltenden Personen, gestrichen werden.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Comme je comprends, la Commission de gestion est d'accord avec la proposition de Madame Schwickert. Voulez-vous que je relise la proposition de la Commission de gestion en français? Très bien...*"Les mesures requises de nettoyage ou d'élimination peuvent être facturées selon la charge de travail occasionnée à la personne qui a distribué les imprimés ou à celle pour le compte de laquelle la distribution à été faite dans la mesure où elles n'ont pas elles-mêmes rétabli l'état antérieur. Elles en répondent solidairement".*

J'oppose la proposition d'amendement de la Commission de gestion (en français) concernant l'art. 19, al. 3 à la proposition d'amendement de Monsieur Hügli, de supprimer la phrase *"Elles en répondent solidairement"*.

Vote

La proposition de la Commission de gestion l'emporte sur celle de Monsieur Hügli.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: J'oppose maintenant la proposition de la Commission de gestion à la proposition du Conseil municipal.

Vote

La proposition de la Commission de gestion l'emporte sur celle du Conseil municipal.

Art. 20 - Manifestations avec effet mobilisateur

Sutter Andreas, GPK: Nun wurden also in Art. 19 die veranstaltenden Personen gestrichen. Ich möchte noch ein anderes Beispiel nennen, das mit der GPK aber nicht abgesprochen ist. Veranstalterin von kommunalen Wahlen ist die Stadt. Wenn dafür Flyer verteilt werden, ist Auftraggeberin vielleicht eine Partei. Ausführende Person ist ein Parteimitglied oder vielleicht sogar ein Student oder eine Studentin. Gemeint ist nicht, dass die Stadt auch noch zahlen muss für das, was die Parteien verursachen. Ich entschuldige mich, dass ich nochmals auf Art. 19 zu sprechen komme, aber es ist einfach wichtig, dass alle das Gleiche verstehen.

Nun komme ich zu Art. 20 Abs. 2. In diesem sind aus Sicht der GPK unnötige Verfahrensvorschriften geregelt. Solche gehören in die Verordnung. Zwar ist die GPK nicht dagegen, dass diese Problematik wie beschrieben geregelt wird. Die Formulierung könnte 1:1 in die Verordnung übernommen werden. Ansonsten aber würde Abs. 2 nur noch lauten: "*In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.*" Dabei ginge aber vergessen, dass auch ein Gesuch in mündlicher Absprache zwischen den Veranstaltenden und dem zuständigen städtischen Polizeiorgan getroffen werden kann. **Deshalb beantragt die GPK folgende neue Formulierung: "In Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden und die Beurteilung des entsprechenden Gesuchs in mündlicher Absprache zwischen den Veranstaltern und dem zuständigen städtischen Polizeiorgan erfolgen."** Dadurch ergibt sich auch eine schönere Abfolge von Abs. 1 bis zu Abs. 3: Zuerst der Grundsatz, dann die Möglichkeit, die Fristen zu verkürzen und mündliche Absprachen zu treffen und schlussendlich die Ausnahmen. Die GPK empfiehlt dem Stadtrat, ihrer Version zuzustimmen.

Hügli Daniel, SP: Ich möchte die Diskussion nicht unbedingt verlängern, trotzdem aber noch einiges klären. In Abs. 2 ist weiterhin von einer Bewilligungspflicht die Rede. Diese heisst nun einfach Gesuch. Natürlich ist das nicht das Gleiche wie eine Meldepflicht. Ich finde, dass gerade für Spontankundgebungen keine Bewilligungen erforderlich sein sollten. **Deshalb beantrage ich, einen Teil dieses Absatzes zu streichen und ihn noch wie folgt zu ergänzen:** "*[...] Bei Veranstaltungen mit Appellwirkung, welche als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis durchgeführt werden (bspw. Spontankundgebungen), haben dies die Veranstaltenden dem zuständigen Polizeiorgan der Stadt zu melden.*"

Bösch Andreas, Grüne: Ich glaube, zwischen Abs. 2 und 3 gibt es einen grundsätzlichen Unterschied: Bei den in Abs. 3 beschriebenen Veranstaltungen ist weder eine Bewilligungs- noch eine Meldepflicht notwendig. In Abs. 2 hingegen geht es um Demonstrationen, die beispielsweise die Verkehrsführung beeinflussen können. Ich finde es verständlich, dass dafür eine Bewilligungspflicht verlangt wird. Die Route muss von der Polizei bewilligt werden, damit diese auch weiss, wo die Demonstration durchzieht. Bei kurzfristigen Veranstaltungen ist auch eine mündliche Bewilligung möglich. Für spontane Veranstaltungen, zu denen vielleicht gar niemand einlädt und bei denen man sich spontan trifft, weil beispielsweise der EHC Biel Schweizer Meister würde und bei denen man einfach auf dem Zentralplatz feiert, ohne den Verkehr und das öffentliche Leben zu behindern, muss keine Meldung erfolgen. Das finde ich verständlich. Demonstrationen aber, welche das öffentliche Leben einschränken, müssen bewilligt werden.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Den Antrag der GPK finde ich in Ordnung. Er sieht eine nochmalige Kürzung von Abs. 2 vor, wobei aber die wichtigen Elemente weiterhin erhalten bleiben.

Abs. 3 wurde neu eingefügt. Er gründet in einer Empfehlung des Gutachtens Buchli. Herr Buchli sagt, dass Veranstaltungen mit Appellwirkung, die ohne minimale Organisationsvorkehrungen auf ein Ereignis hin spontan zustande kommen, keiner Bewilligungspflicht unterstellt werden dürfen. Das ist genau der Unterschied, den auch Herr Bösch treffend beschrieb. Wichtig ist, dass keine Organisationsvorkehrungen nötig sind. Das Beispiel von Herrn Bösch ist gut. Wenn man sich also spontan auf

dem Zentralplatz zum Feiern trifft, braucht das keine Bewilligung und untersteht auch keiner Meldepflicht. Natürlich ist es auch in diesem Fall nie verboten, eine Veranstaltung dennoch zu melden, aber es besteht keine Pflicht. Abs. 2 hingegen folgt Abs. 1, der grundsätzlich eine Bewilligung stipuliert. Abs. 2 regelt eine Verkürzung der Frist. Die Frist von vier Wochen, die in der Regel sinnvoll ist, soll also verkürzt und eine Bewilligung sogar mündlich erteilt werden können. Gerade bei Umzügen muss der Polizei genügend Zeit eingeräumt werden, um den Verkehr zu regeln. Darum geht es in erster Linie. In diesen Fällen braucht es eben Organisationsvorkehrungen. Das also ist der Unterschied zwischen Abs. 2 und Abs. 3. In diesem Sinn bitte ich den Stadtrat, dem GPK-Antrag zu folgen, nicht aber dem Antrag von Herrn Hügli.

Hügli Daniel, SP: Ich möchte mich noch zu meinen Änderungsanträgen zu Abs. 4 und Abs. 5 äussern. **Ich beantrage, in Abs. 4 von Art. 20 den letzten Satz zu streichen ("Das Erscheinen am Besammlungsort gilt als Teilnahme.")** Dazu wurde bereits Diverses gesagt, denn es ist eine relativ schwierig umzusetzende Bestimmung. Das zeigen auch verschiedene Gerichtsurteile. Wie soll abgegrenzt werden können zwischen Personen, die sich zufälligerweise an diesem Ort aufhalten, also gar nicht an der Veranstaltung teilnehmen, und den effektiv Teilnehmenden? Wie soll jemandem nachgewiesen werden, dass sie oder er die Absicht hatte, an der Veranstaltung teilzunehmen? **Ferner beantrage ich, den ganzen Abs. 5 zu streichen.** Dieser Absatz ist widersprüchlich. Er gibt der Polizei die Möglichkeit, eine Demonstration vor Beginn und bevor etwas vorgefallen ist, aufzulösen, nur weil sie nicht bewilligt war. Das steht im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 6, der festhält, dass eine unbewilligte Veranstaltung unter Umständen toleriert wird, wenn keine Schäden drohen.

Némitz Cédric, au nom du Groupe socialiste: Juste pour préciser: la position du Groupe socialiste concerne uniquement la dernière phrase de l'al. 4. Ainsi la proposition de suppression de l'al. 5 est une proposition personnelle de Monsieur Hügli. Ceci pour que les choses soient claires!

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Nun nehme ich also auch noch Stellung zu den Anträgen zu Abs. 4 und 5. Anlässlich der Stadtratsinformation schilderte Frau Pittet die folgende Situation: Eine Frau ist mit einem Kinderwagen unterwegs in der Nidaugasse. Plötzlich geht es los, ohne dass man recht weiss, was passiert versammeln sich viele Personen. Die Frau schaut sich also um, um zu sehen was passiert und bleibt deshalb vielleicht stehen. Ist sie nun Teil einer Demonstration und kann belangt werden, sollte die Demonstration eskalieren? Das wird nämlich vorausgesetzt. Abs. 4 regelt aber etwas anderes. Es wird nur der Besammlungsort erwähnt, nicht die Umzugsroute. Das heisst, nur wer sich am Besammlungsort befindet, kann dazu aufgefordert werden, sich zu entfernen, nicht aber diejenigen, die auf der Umzugsroute dazustossen. Die Wegweisung ist also auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt, an welchem sich die Polizei am Besammlungsort einfindet. Gerichtsurteile wurden erwähnt, wobei ich annehme, es geht um die Vorfälle in Zürich, als Personen freigesprochen wurden, die sich nie am Besammlungsort aufgehalten haben. Sie stiessen erst später, auf der Umzugsroute, hinzu. Es stimmt, dass es auf der Umzugsroute sehr schwierig ist zu beurteilen, wer mit der Demonstration mitläuft und wer nicht. Am Besammlungsort ist das aber einfacher festzustellen. Deshalb beschränkt sich Abs. 4 klar auf den Besammlungsort. Der

gewählte Wortlaut wird übrigens auch vom Bundesgericht gestützt, wie dies der Bericht Bucheli ausführt. Rechtliche Probleme gibt es also mit diesem Abs. 4 keine.

Herr Hügli beantragt ausserdem, Abs. 5 zu streichen. Davon möchte ich dem Stadtrat abraten. Dieser Absatz hängt mit Abs. 6 zusammen. Die Polizei soll, bevor sie einschreitet, über Lautsprecher bekannt geben müssen, dass eine nicht bewilligte oder sogar verbotene Veranstaltung stattfindet und die Leute auffordern können, sich zu entfernen. Das wird dann passieren, wenn eine Situation zu eskalieren droht und dient dem Schutz für der Teilnehmenden und der Personen, die vielleicht gar nicht wissen, dass sie an einer unbewilligten Demonstration teilnehmen. Es muss transparent gemacht werden, dass der Ort verlassen werden kann, sofern das gewünscht wird. Bleiben die Personen aber vor Ort, dann haben sie auch die Konsequenzen zu tragen. Ich bitte den Stadtrat daher, diesen beiden Anträgen von Herrn Hügli zu Abs. 4 und 5 nicht zu folgen.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: J'oppose donc la proposition d'amendement de la Commission de gestion concernant l'art. 20, al. 2 à la proposition de Monsieur Hügli.

Vote

La proposition de la Commission de gestion l'emporte sur celle de Monsieur Hügli.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: J'oppose maintenant la proposition de la Commission de gestion à la proposition du Conseil municipal.

Vote

La proposition de la Commission de gestion l'emporte sur celle du Conseil municipal.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous votons maintenant la proposition du Groupe socialiste, de biffer la dernière phrase de l'art. 20, al. 4: "*Est considérée comme participation l'apparition sur le lieu de rassemblement.*"

Vote

La proposition du Groupe socialiste est refusée.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Pour finir, nous votons la proposition de Monsiuer Hügli, de biffer complètement l'al. 5 de l'art. 20.

Vote

La proposition est refusée.

Art. 21 - Récoltes de signatures

La parole n'est pas demandée.

Section 4: Objets et véhicules sur le domaine public**Art. 22 - 24**

La parole n'est pas demandée.

Section 5: Travail du sexe**Art. 25 - 26**

Fischer Pascal, Fraktion SVP/Die Eidgenossen: Anlässlich der ersten Lesung wurde der Begriff "*Prostitution*" gegen "*Sexarbeit*" ausgetauscht. Dem ging ich nach und ich fand heraus, dass Prostitution und Sexarbeit nicht das Gleiche sind. Prostitution ist der Kauf des Körpers und damit eine Leibeigenschaft auf Zeit. Im Gegensatz dazu ist Sexarbeit eine Dienstleistung, über deren Inhalt und Ausmass die Beteiligten selber entscheiden. Ist im Reglement nun alleine von "*Sexarbeit*" die Rede, wird dadurch die Prostitution im Prinzip legalisiert. Das kann nicht sein, denn Prostitution ist eine Verschärfung der Sexarbeit. **Deshalb beantrage ich, in Art. 25 und 26 "*Sexarbeit*" durch "*Prostitution/Sexarbeit*" zu ersetzen.** So ist das ganze Spektrum abgedeckt und sämtliche Lücken sind gestopft.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Ich kann die Ausführungen von Herrn Fischer nachvollziehen und bin damit einverstanden.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous votons la proposition de Monsieur Fischer, de changer la formulation "*Travail du sexe*" par "*Prostitution / Travail du sexe*" dans le titre de la Section 5 ainsi que dans les art. 25 et 26.

Vote

La proposition de Monsieur Fischer est acceptée.

Section 6: Prescriptions diverses**Art. 27 - Protection de la jeunesse**

Donzé Pablo, au nom du Groupe Les Verts: Le Groupe des Verts soumet deux propositions d'amendements pour l'art. 27. La version que vous avez sous les yeux concernant notre proposition pour l'al. 1 n'est plus actuelle. Le Groupe des Verts ne voulait pas, qu'il soit fait mention d'une influence néfaste au développement des

mineurs, en relation avec leur vie nocturne étant donné qu'une expérience néfaste peut avoir des répercussions positives sur le développement d'un ou d'une jeune. Notre groupe avait proposé d'inscrire cette mesure dans le cadre des mesures de protection de la jeunesse. Entre-temps, nous avons appris, que ces mesures avaient déjà un sens précis dans le domaine de la protection de la jeunesse et que seuls les organes compétents ainsi que les parents pouvaient ordonner des mesures de protection à l'encontre des jeunes. Le Groupe des Verts modifie sa proposition, parce que cette notion de développement, liée avec une influence, n'a pas sa place dans un Règlement communal. **Le Groupe des Verts propose de changer le début de la phrase comme suit: "Pour leur protection, il est interdit..."**.

Le Groupe des Verts aimerait revenir sur la proposition d'amendement qu'il avait fait en 1^{ère} lecture, **soit de supprimer l'al. 3 (interdiction pour les jeunes mineurs de boire et de fumer sur le domaine public)**. L'acceptation de cet alinéa servirait seulement à se donner bonne conscience! Les milieux de la prévention le répètent suffisamment. Il n'est pas possible de résoudre un problème en le cachant. L'achat des substances citées dans cet alinéa leur est prohibé, contrairement à leur consommation. Les très jeunes, qui boivent et qui sont bruyants, sont appréhendés et ceux qui boivent et deviennent violents sont également appréhendés. Les très jeunes qui sortent pour fumer et boire passent inaperçus et leur interdire le domaine public, c'est les pousser à user de ces substances, d'autant plus dangereuses pour eux, si elles sont consommées en cachette. La panique qu'une mauvaise réaction provoque et le stress de l'interdit peuvent entraîner des drames évitables, en faisant face aux problèmes dans les lieux où ces jeunes se retrouvent pour consommer. Il ne convient pas, dès lors, d'interdire cette consommation sur le domaine public, mais au contraire de renforcer la prévention ciblée et améliorer les contrôles de la vente ou de la vente par un intermédiaire. Le Groupe des Verts ne prétend pas gagner un combat politique, mais bel et bien de faire face à ce problème toujours plus fréquent de société, de la manière la plus rationnelle possible. Le Groupe des Verts invite le Conseil de ville à suivre ses propositions de modification, soit la modification de l'al.1 et la suppression de l'al. 3.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Langsam geht die zweite Lesung dem Ende entgegen. Es scheint der Fraktion Grüne in Abs. 1 nicht ganz klar zu sein, dass es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht. Der Gemeinderat war der Ansicht, es sei klar formuliert. Anscheinend könnte Abs. 1 aber auch so verstanden werden, als ob der Gemeinderat den öffentlichen Raum vor den Jugendlichen schützen möchte. Das ist klar nicht die Absicht. Es geht um Jugendschutz, wie bereits im Titel erwähnt. Es war einer der Punkte, die das Gutachten Buchli sehr genau untersuchte, um festzustellen, ob in Grundrechte eingegriffen würde. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass dem nicht so ist. Es sagt aber auch, der Jugendschutz-Ansatz müsse klar ersichtlich sein. Eine solche Bestimmung kann in das Regelement nur aufgenommen werden, wenn sie präzisiert, dass die Einschränkungen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen. Insofern ist wichtig zu erwähnen, dass der Zweck dieses Artikels deutlich gemacht wird. Der Änderungsantrag zu Abs. 1 geht für mich in Ordnung.

Über Abs. 3 wurde bereits anlässlich der ersten Lesung ausführlich diskutiert. Auch über das "richtige" Alter wurde ausführlich debattiert. Dazu gibt es verschiedene Überlegungen. Macht es überhaupt Sinn, eine Bestimmung vorzusehen, die nicht nur

der Prävention, sondern zum Teil auch der Repression dient? Prävention ist sicher sehr wichtig, da sind wohl alle einig. Will der Staat aber auch Einschränkungen durchsetzen? Das wäre zulässig, aber ob es auch Sinn macht, muss durch ein Abwägen der Vor- und Nachteile eruiert werden. Die vorliegende Formulierung wurde anlässlich der ersten Lesung klar bestätigt, weshalb sie auch so belassen wurde. Ich empfehle daher, Abs. 3 im Reglement zu belassen.

Wiher Max, GLP: Ist Abs. 3 nicht bereits in übergeordnetem Recht geregelt?

Freuler Fritz, Grüne: Tatsächlich wurde bereits anlässlich der ersten Lesung über diesen Artikel diskutiert. Ich will hier nicht alle Argumente der Suchtprävention wiederholen. Warum warnt aber beispielsweise die nationale Fachstelle für Alkoholprobleme vor Konsumverboten für Jugendliche? Solche "Polizeiartikel" sind nicht nur hilflos, sondern bringen uns dem Ziel nicht näher. Ziel muss nämlich sein, dass der Alkoholkonsum keine schädlichen, folgenschweren Ausmasse annimmt. Sollte dies doch der Fall sein, muss rechtzeitig eingegriffen werden können. Nehmen wir das kürzlich im Bieler Tagblatt erwähnte Beispiel: Ein Jugendlicher aus einer Alkohol trinkenden Gruppe hatte sich in einen kritischen Zustand getrunken. Die Jugendlichen haben dennoch richtig reagiert und die SIP gerufen. Diese liess dann die Ambulanz kommen. In der Notfallaufnahme wurde festgestellt, dass sich die dem Jugendlichen verordneten Medikamente nicht mit dem Alkohol vertrugen. Die Intervention im Spital erfolgte aber scheinbar gerade noch rechtzeitig und Schlimmeres konnte verhindert werden. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig, ja gar lebensrettend die soziale Kontrolle beim Konsum von Alkohol sein kann. Gerade bei Jugendlichen ist die Früherkennung problematischen Verhaltens sehr wichtig. Es geht nicht einfach nur um Einstellungen, sondern es geht um das Leben von jungen Menschen. Zu diesen Fragen gibt es Fachmeinungen wie auch praktische Präventionsarbeit. Der Stadtrat hat vor Kurzem erst eine Studie über die Statik des Kongresshauses beschlossen. Er würde doch auch nicht einfach beschliessen, dass die beiden Träger im Eingangsbereich ihn stürten und sie einfach so abbrechen lassen. Nein, er würde die Empfehlungen der Ingenieure sehr ernst nehmen. Das hoffe ich auch für Art. 27 Abs. 3. Ich hoffe, dass der Stadtrat einen fundierten Entscheid auf Empfehlung von Fachleuten hin trifft und sich nicht von Biertischgesprächen leiten lässt.

Schwicker Barbara, Sicherheitsdirektorin: Herr Wiher fragte noch, ob Abs. 3 nicht im übergeordneten Recht geregelt sei. Das ist nicht der Fall. Geregelt ist einzig der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige. Der Konsum im öffentlichen Raum ist aber nicht geregelt. Wie Herr Freuler bin auch ich der Meinung, dass die soziale Kontrolle wichtig ist. Wenn sich Jugendliche oder Erwachsene alleine stark betrinken, ist das etwas vom Schlimmsten, weil dies ausserhalb jeglicher sozialer Kontrolle geschieht. Jugendliche trinken erfahrungsgemäss oft in Gruppen. Herr Freuler beschrieb eine solche Gruppensituation im öffentlichen Raum, wo Hilfe geholt werden konnte. Gruppen Jugendlicher trinken aber auch ausserhalb des öffentlichen Raumes. Auch dann haben sie die Möglichkeit, im Notfall Hilfe zu holen. Die Frage ist nur, ob sich Alkohol trinkende Jugendliche auf den Bieler Plätzen und Strassen aufhalten können sollen. Ist es richtig, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren dort betrinken können sollen? Der Gemeinderat meint Nein.

Votes

- sur la proposition du Groupe des Verts, de supprimer à l'al. 1, art. 27, la phrase suivante: "*...des influences néfastes à leur développement.*"

La proposition est acceptée.

- sur la proposition du Groupe des Verts, de supprimer complètement l'al. 3 de l'art. 27.

La proposition est refusée.**Art. 28 - Nuitée sur le domaine public**

La parole n'est pas demandée.

Art. 29 - Hygiène et ordre dans et autour des bâtiments

Sutter Andreas, GPK: Das ist der letzte Antrag der GPK zum Polizeireglement. Zu Recht wurde sie darauf hingewiesen, dass in Abs. 1 von Art. 29 etwas allzu stringent reguliert wird. **Die GPK beantragt, den Satz "... Insbesondere sind Schnee und Eis an und auf Gebäuden zu beseitigen, bevor dadurch Personen oder Sachwerte gefährdet werden" zu streichen.** Stellen Sie sich folgende Situation vor: Auf einem Hausdach liegen 30 cm Neuschnee. In der Nachbarliegenschaft befindet sich ein Café, das die unter diesem Dach befindliche Terrasse bestuhlt. Nun handelt es sich um ein steiles und nur schwer zugängliches Dach. Es wäre doch Verhältnisblödsinn, die 30 cm Neuschnee zu räumen. Viel naheliegender wäre es, die Restaurantterrasse zu sperren, also andere Massnahmen zur Minderung der Gefahr zu treffen. Deshalb ist die GPK dafür, diesen Satz zu streichen. diese Bestimmung schliesst immer noch nicht aus, dass der Schnee auch geräumt wird, jedoch nur dann, wenn es einfacher und naheliegender ist. Wenn die Schneeräumung aber unzumutbar ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenbekämpfung bestehen, sollten solche Möglichkeiten ergriffen werden können. Auch hier gilt, was Frau Schwickert bereits einmal sagte: sowohl bei der Ausformulierung der Verordnung als auch bei der nachträglichen Interpretation dieser Bestimmung, ist die Debatte im Stadtrat massgeblich. Der Umstand, dass der nun von der GPK zur Streichung beantragte Satzteil einmal vorgesehen war zeigt, dass die Schneeräumung immer veranlasst werden muss, wenn sie zumutbar ist. Der Satz kann aber mit gutem Gewissen gestrichen werden.

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: Ich bitte den Stadtrat, dem Antrag der GPK zuzustimmen.

Vote

sur la proposition de la Commission de gestion, de biffer la dernière phrase de l'al. 1, art. 29: *"Il leur incombe en particulier de déblayer la neige et la glace sur et aux abords des bâtiments avant que cela ne mette en péril les personnes et les biens."*

La proposition est acceptée.

Art. 30 - 31

La parole n'est pas demandée.

Chapitre 3: Dispositions d'exécution, pénales et finales**Art. 32 - 37**

La parole n'est pas demandée.

Art. 38 - Entrée en vigueur / Abrogation de dispositions

Schwickert Barbara, Sicherheitsdirektorin: In diesem Artikel steht noch, dass das Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft treten soll. Das ist nicht mehr möglich. Wenn der Stadtrat dem vorliegenden Polizeireglement zustimmt, läuft noch eine zweimonatige Referendumsfrist. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dass das Reglement per 1. März 2013 in Kraft tritt.

Vote

sur la proposition de Madame Schwickert

La proposition est acceptée.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous passons au vote final du projet d'arrêté. Nous votons tout d'abord les points 1 et 2 qui sont soumis au référendum facultatif.

Vote

Vu le rapport du Conseil municipal du 21 septembre 2012 concernant «Révision totale du Règlement de police (2ème lecture)» et s'appuyant sur l'art. 40, al. 1, ch. 3, let. c du Règlement de la Ville du 9 juin 1996 (RDCo 101.1), ainsi que sous réserve du référendum facultatif, le Conseil de ville **arrête par 43 OUI, 1 NON et 3 abstentions:**

1. Le projet de Règlement de police locale est approuvé **avec des modifications**.
Le Règlement de police locale entre en vigueur le 1^{er} mars 2013.

2. Le Conseil municipal est chargé de l'exécution, c'est-à-dire en particulier d'édicter les prescriptions y relatives.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Nous votons maintenant les point 3 - 5 du projet d'arrêté avec la proposition du Conseil municipal, de radier du rôle comme étant réalisées les trois interventions:

Vote

3. Le postulat interpartis 20080298, Patrick Calegari, UDC, Pascal Fischer, PSL, «Modification des horaires autorisés le samedi pour les travaux agricoles et de jardinage» est radié du rôle comme étant réalisé.
4. La motion 20100259, Max Wiher, PVL, «Pour de grandes manifestations écologiquement durables à Bienne» est radiée du rôle comme étant réalisée.
5. La motion 20090384, Pablo Donzé, Groupe Verts Bienne, «Ville propre, même lors de grandes manifestations!» est radiée du rôle comme étant réalisée.

Les trois propositions du Conseil municipal sont acceptées.

Esseiva Monique, présidente du Conseil de ville: Je vous remercie de votre participation et vous souhaite un bon retour.

Fin de la séance / Schluss der Sitzung: 23.10 heures / Uhr

La présidente du Conseil de ville / Die Stadtratspräsidentin:

Monique Esseiva

La secrétaire parlementaire / Die Ratssekretärin:

Regula Klemmer

Protokoll:

Katrin Meister

Lilian Stähli

Procès-verbal:

Ana Gonzalez

Claire-Lise Kirchhof